

**THE COMPANIES ACT 2014
(GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN VON 2014)**

AKTIENGESELLSCHAFT NACH IRISCHEM RECHT

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL IN FORM EINES UMBRELLA-
FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN
FONDS UNTEREINANDER**

GRÜNDUNG

der

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02-A342
www.williamfry.com

© William Fry 2017

020419.001.JPP

GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN VON 2014

AKTIENGESELLSCHAFT NACH IRISCHEM RECHT

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL IN FORM EINES UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN FONDS UNTEREINANDER

GRÜNDUNGSURKUNDE

VON

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(geändert durch Außerordentlichen Beschluss der Gesellschafter vom 29. September 2015)

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Lazard Global Investment Funds Public Limited Company“.
2. Die Gesellschaft ist ein gemäß dem Companies Act 2014 („Gesetz von 2014“) gegründeter Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander unter der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht.
3. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage ihres von Privatanlegern bereitgestellten Kapitals nach dem Grundsatz der Risikostreuung in
 - (a) übertragbare Wertpapiere; und/oder
 - (b) andere liquide Werte gemäß Regulation 68 der irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden geänderten oder ersetzten Fassung („OGAW-Vorschriften“).

Die Gesellschaft ist befugt, zur Erzielung des genannten Gesellschaftszwecks

- (c) das Geschäft einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zweck in eigenem Namen oder im Namen eines Nominees Anteile, Aktien, Optionsscheine, Anleihen (debentures, debenture stock), Effektenkredite, Renten, Schuldscheine, Obligationen, Termin- und Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte, Arbitragegeschäfte, Einlagenzertifikate, Schatz-, Waren- und sonstige Wechsel, Bankakzepte, Geldmarktpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Anteile (Units), variabel verzinsliche Wertpapiere bzw. Floater, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrages, Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper), Schuldscheine, Verbindlichkeiten und sonstige Finanzinstrumente aller Art zu erwerben, zu veräußern oder auf dem Weg der Kapitalanlage zu besitzen, die von einer Regierung, staatlichen Stellen, überstaatlichen Stellen, gemeindlichen oder sonstigen Behörden weltweit, oder von Trusts, Gesellschaften, Banken, Unternehmen oder Verbänden der Privatwirtschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, welche eine Geschäftstätigkeit in einem Teil der Welt ausüben, aufgelegt, begeben oder garantiert werden, sowie Anteile oder Beteiligungen an „Unit Trust Schemes“, offenen Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen weltweit, Versicherungspolicen, Inlands- und Auslandswährungen sowie gegenwärtige oder künftige Rechte an den genannten Anlagemitteln zu erwerben, zu veräußern oder auf dem Weg der Kapitalanlage zu besitzen und die genannten Anlagemittel zu verkaufen, auszutauschen, zu verleihen, abzuwandeln, Optionen darauf zu erteilen und zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen und bei den Personen oder Stellen, auf den Konten, in den Währungen und zu den Bedingungen Bareinzahlungen zu leisten (oder auf Girokonten einzuzahlen), wie dies zweckdienlich erscheint;

- (d) die betreffenden Anteile, Aktien, Optionsscheine, Anleihen (debentures, debenture stock), Effektenkredite, Renten, Schuldscheine, Obligationen, Termin- und Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Pensionsgeschäfte, inversen Pensionsgeschäfte, Arbitragegeschäfte, Einlagenzertifikate, Schatz-, Waren- und sonstigen Wechsel, Bankakzepte, Geldmarktpapiere, festverzinslichen Wertpapiere, Anteile (Units), variabel verzinsliche Wertpapiere bzw. Floater, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrages, Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper), Schuldscheine, Verbindlichkeiten und sonstige Finanzinstrumente aller Art, Anteile oder Beteiligungen an „Unit Trust Schemes“, offenen Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, Versicherungspolice, Inlandswährungen, Auslandswährungen und diesbezügliche Rechte im Wege der Erstzeichnung, der Versteigerung, des Kaufs, des Tausches, der Übernahme oder Beteiligung an Konsortien oder auf andere Weise sowie unbeschadet der vollständigen Einzahlung der Papiere bei Emission oder auf Termin zu erwerben und zu veräußern, und diese gegebenenfalls unter den als angemessen angesehen Bedingungen bedingt oder unbedingt zu zeichnen, diesbezüglich Konsortial- und ähnliche Verträge zu schließen und die mit dem jeweiligen Eigentum verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen;
- (e) Bargeld, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (in welche die Gesellschaft nach Maßgabe von Ziffer 3 Buchstabe (a) dieser Satzung anlegen oder welche sie nach Maßgabe von Ziffer 3 Buchstabe (a) dieser Satzung anderweitig erwerben und veräußern darf) den für zweckdienlich erachteten Stellen zu den für zweckdienlich erachteten Bedingungen vorzuschließen, bei diesen zu hinterlegen oder diesen zu überlassen sowie Wechsel, Schuldscheine, Optionsscheine, Kupons und andere handelbare oder übertragbare Instrumente und Wertpapiere oder Dokumente jeder Art zu kaufen und zu verkaufen;
- (f) die mit dem Eigentum an den betreffenden Aktien, Obligationen, Renten, Schuldscheinen, Finanzinstrumenten und sonstigen Wertpapieren verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen;
- (g) als Kapitalgeber und Investor tätig zu werden und Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Makler- und sonstige Geschäfte jeder Art einschließlich Emissions- und Kommissionsgeschäfte oder andere Geschäfte mit Aktien und Wertpapieren aller Art zu betreiben;
- (h) zum Zweck des Erwerbs und der Übernahme von Aktiva und Passiva der Gesellschaft, zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung des Gesellschaftszwecks oder zu sonstigen von der Gesellschaft für geeignet erachteten Zwecken Unternehmen oder Konsortien jeder Art zu fördern, zu gründen oder zu errichten bzw. ihre Förderung zu unterstützen;
- (i) in jeder Währung Geldmittel aufzunehmen sowie Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf jede Art und Weise, insbesondere durch die Ausgabe von Anleihen oder Schuldverschreibungen (debentures und debenture stock) mit oder ohne Rückzahlungstermin, zu besichern bzw. zu erfüllen und die Tilgung aufgenommener Darlehen oder sonstiger aufgenommener oder fälliger Mittel durch Grundpfandrechte auf das gegenwärtige oder künftige Unternehmen der Gesellschaft bzw. von Teilen desselben, oder der gegenwärtigen oder künftigen Aktiva der Gesellschaft bzw. von Teilen derselben, einschließlich des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft, oder auf eine andere vom Verwaltungsrat jeweils beschlossene Weise zu sichern und ferner durch ähnliche Pfandrechte die Erfüllung der von der Gesellschaft oder Dritten übernommenen Pflichten zu sichern;
- (j) auf dem Weg der Kapitalanlage oder auf andere Weise für Grundeigentum oder Grundeigentumsrechte jeder Art belastete oder lastenfreie, in Eigen- oder Pachtbesitz befindliche Grundstücke und Gebäude, in Eigen- oder Pachtbesitz befindliches bewegliches Vermögen jeder Art oder Rechte daran zu erwerben sowie Grundstücke und Gebäude jeder Art, Renten, Rechte, Lebensversicherungspolice und sonstiges

bewegliches oder unbewegliches, belastetes oder lastenfreies Vermögen zu besitzen, zu bearbeiten und zu verwalten und zu vermieten, unterzuvermieten oder hypothekarisch oder anderweitig zu belasten;

- (k) Gebäude jeder Art zu errichten oder deren Errichtung sicherzustellen, mit der Absicht, sie zu belegen oder zu vermieten, und Verträge zu schließen oder Lizenzen zu erteilen, die dazu notwendig sind;
- (l) zum Zweck der Ausübung einer unter die Befugnisse der Gesellschaft fallenden Geschäftstätigkeit, zur direkten oder indirekten Förderung des Gesellschaftszwecks oder zu sonstigen von der Gesellschaft direkt oder indirekt für geeignet erachteten Zwecken in aller Welt Kapital- oder Personengesellschaften oder Konsortien jeder Art zu fördern bzw. die Förderung derselben zu unterstützen, diese zu gründen, zu errichten oder zu organisieren sowie Anteile daran oder Wertpapiere derselben zu zeichnen;
- (m) rückzahlbare Schuldverschreibungen oder sonstige Anleihen, Wechsel, Schuldscheine, Letters of Credit und andere handelbare oder übertragbare Instrumente auszustellen, auszugeben, zu beziehen, anzunehmen, zu indossieren, zu diskontieren oder in sonstiger Weise mit diesen zu handeln;
- (n) durch Rücknahme oder auf andere gesetzlich zulässige und von der Gesellschaft als geeignet erachtete Weise sowie zu den von der Gesellschaft als geeignet erachteten Bedingungen Anteile am Kapital der Gesellschaft zu erwerben;
- (o) mittels persönlicher Verpflichtung und/oder durch hypothekarische oder sonstige Belastung des gegenwärtigen und künftigen Unternehmens, des gegenwärtigen und künftigen Vermögens sowie des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft, bzw. durch beide Maßnahmen die Erfüllung der Pflichten und die Rückzahlung oder Zahlung des Kapitalbetrags - und der fälligen Aufgelder, Zinsen und Ausschüttungen - von Wertpapieren natürlicher oder juristischer Personen einschließlich (unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen) von Unternehmen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Holdinggesellschaften (im Sinne von Section 8 des Gesetzes von 2014) oder Tochtergesellschaften der Gesellschaft (im Sinne von Section 8 des Gesetzes von 2014) oder sonstige Tochtergesellschaften (im Sinne des vorstehend genannten Gesetzes) der Holdinggesellschaften der Gesellschaft oder anderweitig mit der Gesellschaft geschäftlich verbunden sind, zu garantieren, zu gewährleisten oder zu unterstützen;
- (p) die Mittel der Gesellschaft mit oder ohne Sicherheit, verzinslich oder unverzinslich und zu den vom Verwaltungsrat jeweils beschlossenen Bedingungen zu verleihen;
- (q) festverzinsliche Schuldtitel auszugeben, und zwar zu den von der Gesellschaft für zweckdienlich erachteten Bedingungen, einschließlich dem Recht auf Umwandlung dieser Schuldtitel in Anteile der Gesellschaft;
- (r) ganz oder teilweise den Geschäftsbetrieb, den Firmenwert oder das Vermögen bzw. die Verbindlichkeiten von natürlichen oder juristischen Personen zu erwerben oder fortzuführen bzw. zu übernehmen, die im Besitz von für die Zwecke der Gesellschaft geeigneten Vermögenswerten sind oder die Geschäfte betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, zu denen die Gesellschaft befugt ist, und als Gegenleistung dafür eine Barzahlung zu leisten, voll eingezahlte Anteile oder Schuldtitel der Gesellschaft auszugeben oder die Verbindlichkeiten der betreffenden natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise zu übernehmen;
- (s) Kapital für Zwecke der Gesellschaft anzusammeln, Vermögenswerte der Gesellschaft bedingt oder unbedingt bestimmten Zwecken zuzuweisen, Geschäftspartnern der Gesellschaft eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft oder eines bestimmten Geschäftsbereichs der Gesellschaft oder sonstige Sonderrechte oder Vorteile zu gewähren;

- (t) das Grundkapital der Gesellschaft auf die gesetzlich zulässige Art und Weise herabzusetzen;
- (u) Führungskräften oder sonstigen von der Gesellschaft gegenwärtig oder früher beschäftigten Personen Geschenke zu machen oder Prämien zu gewähren und den Betreffenden zu erlauben, die von der Gesellschaft für geeignet erachteten beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerte der Gesellschaft zu den von ihr für geeignet erachteten Bedingungen zu nutzen;
- (v) die Zahlungen oder die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch natürliche oder juristische Personen zu garantieren, Bürgschaften und Garantien jeder Art zu gewähren, Entschädigungen jeder Art zuzubilligen und Verpflichtungen jeder Art zu übernehmen;
- (w) Vereinbarungen mit Regierungen, bzw. übergeordneten, kommunalen oder sonstigen staatlichen Stellen zu treffen und von diesen diejenigen Rechte zu erwirken und Genehmigungen einzuholen, die den Zwecken der Gesellschaft oder Teilen ihrer Zwecke förderlich erscheinen;
- (x) beliebige natürliche oder juristische Personen mit der Prüfung von Vermögenslage, Wesen, Zukunftsaussichten und Bewertung eines Unternehmens und allgemein von Vermögenswerten, Genehmigungen, Eigentum oder Rechten zu beauftragen;
- (y) mit beliebigen natürlichen oder juristischen Personen, die Geschäfte oder Transaktionen betreiben oder durchführen oder zu betreiben oder durchzuführen beabsichtigen, zu denen die Gesellschaft befugt ist oder die für die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar von Nutzen sind, zu verschmelzen, sich mit diesen zu einer Vereinigung zusammenzuschließen oder mit ihnen Vereinbarungen einzugehen im Rahmen eines Profitsharing, einer Interessengemeinschaft, eines Joint Venture oder im Rahmen gegenseitiger Zugeständnisse oder Kooperationsvereinbarungen sowie Geschäftsanteile oder Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten von diesen zu übernehmen oder anderweitig zu erwerben, zu halten, zu verkaufen, neu auszugeben oder auf andere Weise über diese zu verfügen und die betreffenden Wertpapiere oder Verbindlichkeiten oder Ausschüttungen auf die betreffenden Geschäftsanteile zu subventionieren oder anderweitig zu stützen;
- (z) Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Designs, Lizenzen und ähnliche ausschließliche oder eingeschränkte Nutzungsrechte oder vertrauliche oder sonstige Informationen über Erfindungen zu beantragen, zu kaufen oder auf andere Weise zu erwerben, die für die Zwecke der Gesellschaft brauchbar erscheinen oder deren Erwerb unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen der Gesellschaft wirken soll, und für die entsprechend erworbenen Rechte und Informationen Lizenzen auszuüben, auszuarbeiten, zu verkaufen, zu verpfänden oder zu erteilen oder von den betreffenden Rechten und Informationen auf andere Weise Gebrauch zu machen;
- (aa) Unternehmen zu gründen bzw. zu betreiben, die nach dem Dafürhalten der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit, zu deren Betrieb die Gesellschaft befugt ist, auf geeignete Weise betrieben werden können oder die für die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar nutzbringend erscheinen, oder voraussichtlich den Wert von Vermögenswerten oder Rechten der Gesellschaft erhöhen bzw. sich als gewinnbringend erweisen können;
- (bb) Vermögenswerte der Gesellschaft oder Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft unter den Gesellschaftern der Gesellschaft zu verteilen, insbesondere Aufzelder für Anteile der Gesellschaft zurückzuzahlen;
- (cc) das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Gesellschaft oder Teile desselben, die Rechte der Gesellschaft oder Teile derselben oder das Unternehmen der Gesellschaft zu den von der Gesellschaft für geeignet erachteten Bedingungen zu verkaufen, zu vermieten, zu erschließen, zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen und als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldtitel, Wertpapiere oder

Schuldverschreibungen von bzw. Beteiligungen an anderen Unternehmen anzunehmen;

- (dd) natürliche oder juristische Personen ganz oder teilweise in bar oder durch Zuteilung von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen als voll eingezahlt verbuchten Wertpapieren der Gesellschaft für Dienstleistungen zu bezahlen, die diese im Zusammenhang mit der Plazierung von Anteilen am Gesellschaftskapital oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, der Förderung der Zwecke der Gesellschaft oder des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft erbringen oder erbringen sollen;
- (ee) Unternehmen zum Zweck des Erwerbs von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zu anderen Zwecken zu unterstützen, die voraussichtlich unmittelbar oder mittelbar dem Nutzen der Gesellschaft dienen werden, und die im Zusammenhang mit dieser Unterstützung entstehenden Aufwendungen zu tragen;
- (ff) aus den Mitteln der Gesellschaft die Aufwendungen zu tragen, welche die Gesellschaft rechtmäßig im Zusammenhang mit der Gründung, Eintragung und Bekanntmachung der Gesellschaft, mit der Beschaffung von Mitteln für die Gesellschaft und mit der Ausgabe ihres Anteilkapitals oder einer Klasse ihres Kapitals trägt, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für die Beschaffung von Zeichnungsaufträgen für Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft oder für Erwerb, Plazierung oder Übernahme der Emission derselben, sowie alle sonstigen Aufwendungen, die nach Auffassung des Verwaltungsrates ihrem Wesen nach zu den Gründungskosten zu rechnen sind;
- (gg) von der Gesellschaft erworbene Vermögenswerte oder Rechte in bar oder durch Ausgabe voll oder teilweise eingezahlter Anteile der Gesellschaft zu bezahlen;
- (hh) die vorstehend bezeichneten Befugnisse ganz oder teilweise in allen Teilen der Welt allein oder zusammen mit anderen, und als Auftraggeber, Beauftragter, Kontrahent, Treuhänder oder anderweitig auszuüben bzw. durch oder über Treuhänder, Beauftragte, Bevollmächtigte oder anderweitig von anderen ausüben zu lassen;
- (ii) diejenigen sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach Auffassung der Gesellschaft mit dem Erreichen ihrer Ziele im Zusammenhang stehen oder dem förderlich sind;
- (jj) die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft außerhalb Irlands zu erwirken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Begriff „Unternehmen“ oder „Gesellschaft“ (mit Ausnahme der Bezugnahme auf die Gesellschaft) im Sinne dieser Ziffer 3 jede Personengesellschaft oder sonstige Zusammenschlüsse von Personen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit einschließt.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.

- (a) Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht dem Wert der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der Gesellschaft; und
- (b) das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2,00 GBP und ist unterteilt in 2 Gründungsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 GBP und 5.000.000.000.000 nennwertlose Anteile. Die Anzahl der ausgegebenen Gesellschaftsanteile entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl, höchstens jedoch 2 Gründungsanteilen und 5.000.000.000.000 Anteilen.

WIR, die im Folgenden mit Name und Anschrift aufgeführten Personen, wünschen die Gründung einer Gesellschaft nach Maßgabe dieser Gründungsurkunde und verpflichten uns zur Übernahme der hinter unserem Namen jeweils genannten Zahl von Geschäftsanteilen am Kapital der Gesellschaft.

Name, Anschrift und Beschreibung der Gründungsgesellschafter	Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile je Gründungsgesellschafter
Lower Mount Limited	Einen
<hr/>	
Für und im Namen von Lower Mount Limited Fitzwilton House, Wilton Place Dublin 2 Limited Company	
Wilton Secretarial Limited	Einen
<hr/>	
Für und im Namen von Wilton Secretarial Limited Fitzwilton House, Wilton Place Dublin 2 Limited Company	
<hr/> SUMME DER GEZEICHNETEN ANTEILE	Zwei

Datiert vom Januar 2009

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Cormac Commins
Solicitor
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

**THE COMPANIES ACT 2014
(GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN VON 2014)**

AKTIENGESELLSCHAFT NACH IRISCHEM RECHT

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL IN FORM EINES UMBRELLA-
FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN FONDS
UNTEREINANDER**

SATZUNG

der

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

**(verabschiedet durch Außerordentlichen Beschluss vom 3. Februar 2017
mit Wirkung zum 17. Februar 2017)**

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
www.williamfry.com

© William Fry 2017
020419.0001.JPP

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - EINLEITUNG.....	12
1. AUSLEGUNG.....	12
2. GRÜNDUNGSaufWENDUNGEN.....	16
TEIL II – ANTEILKAPITAL UND ANTEILRECHTE	16
3. ANTEILKAPITAL.....	16
4. ZUTEILUNG VON ANTEILEN	17
5. ANTEILE.....	18
6. GRÜNDUNGSANTEILE.....	18
7. ABÄNDERUNG VON RECHTEN	18
8. GETRENNTE HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN FONDS UNTEREINANDER	19
9. NICHT ANERKANNTE TRUSTS.....	19
TEIL III – ANTEILE.....	20
10. AUSGABE VON ANTEILEN.....	20
11. AUSGABE-/ZEICHNUNGSPREIS JE ANTEIL	21
12. MINDESTZEICHNUNG.....	22
13. AUSGABEGEBÜHR	23
14. AUSSETZUNG DER AUSGABE	23
15. BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANTEILINHABER BZW. QUALIFIZIERTE PERSONEN	23
TEIL IV – ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	23
16. NETTOINVENTARWERT VON ANTEILEN.....	23
17. VERMÖGENSWERTE DER GESELLSCHAFT	24
18. VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN FONDS	28
19. ALLGEMEINE BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN	29
TEIL V – RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	29
20. RÜCKNAHME	30
21. RÜCKNAHMEPREIS	33
22. ZWANGSRÜCKNAHME.....	34
TEIL VI – AUSSETZUNG VON RÜCKNAHME, BEWERTUNG UND HANDEL.....	34
23. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG.....	34
24. BEKANNTMACHUNG DER AUSSETZUNG.....	35
TEIL VII – UMTAUSCH VON ANTEILEN	35
25. UMTAUSCH VON ANTEILEN	35
TEIL VIII – ANTEILSCHEINE UND EIGENTUMSBESTÄTIGUNG	35
26. EIGENTUMSBESTÄTIGUNG/ANTEILSCHEINE	35
27. BESTANDSÄNDERUNG UND TAUSCHZERTIFIKATE	36
28. ERSATZ VON ANTEILSCHEINEN	36
29. EINFORDERUNG VON ZAHLUNGEN AUF GRÜNDUNGSANTEILE	36
TEIL IX – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	37
30. ÜBERTRAGUNGSVERFAHREN.....	37
31. KAUF VON GRÜNDUNGSANTEILEN	37
32. EINTRAGUNG IN DAS ANTEILREGISTER	38
33. ABLEHNUNG DER EINTRAGUNG.....	38
34. VERFAHREN BEI ABLEHNUNG.....	38
35. AUSSETZUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	38
36. AUFBEWAHRUNG VON ÜBERTRAGUNGSURKUNDEN	38
37. GEBÜHRENFREIE EINTRAGUNG.....	38
TEIL X – ÜBERGANG VON ANTEILEN.....	39
38. TOD EINES GESELLSCHAFTERS	39
39. ÜBERTRAGUNG/ÜBERGANG – BESONDERE UMSTÄNDE.....	39
40. RECHTE VOR DER EINTRAGUNG.....	39
TEIL XI – ÄNDERUNG DES ANTEILKAPITALS.....	39
41. KAPITALERHÖHUNG	39
42. KONSOLIDIERUNG, SPLIT UND EINZIEHUNG VON KAPITAL.....	39
43. KAPITALHERABSETZUNG	40
TEIL XII – HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	40
44. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	40
45. AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN	40
46. EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	40
47. MITTEILUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG	40

TEIL XIII – DURCHFÜHRUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	41
48. GEGENSTAND VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	41
49. MINDESTANWESENHEIT ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT	41
50. VORSITZENDER	41
51. TEILNAHMERECHT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND ABSCHLUSSPRÜFER	42
52. VERTAGUNG	42
53. BESCHLUSSFASSUNG	42
54. BERECHTIGUNG ZUR BEANTRAGUNG VON GEHEIMEN ABSTIMMUNGEN	42
55. DURCHFÜHRUNG EINER GEHEIMEN ABSTIMMUNG	42
56. STIMMEN DER GESELLSCHAFTER	43
57. AUSSCHLAGGEBENDE STIMME	43
58. STIMMABGABE VON MITEIGENTÜMERN VON ANTEILEN	43
59. STIMMABGABE VON GESCHÄFTSUNFÄHIGEN INHABERN	43
60. EINSPRUCHSFRISTEN	43
61. ERNENNUNG VON STIMMRECHTSVERTRETERN	44
62. HINTERLEGUNG VON STIMMRECHTSVOLLMÄCHTEN	44
63. WIRKSAMKEIT VON STIMMRECHTSVOLLMÄCHTEN	45
64. FOLGEN DES WIDERRUFS VON STIMMRECHTSVOLLMÄCHTEN	45
65. VERTRETUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN	45
66. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE	45
TEIL XIV – VERWALTUNGSRAT	46
67. ANZAHL DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	46
68. QUALIFIKATION ALS INHABER VON ANTEILEN	46
69. GEWÖHNLICHE VERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	46
70. SONDERVERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	46
71. AUSLAGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	47
72. STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	47
TEIL XV – BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	47
73. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	47
74. DELEGIERUNGSBEFUGNIS	48
75. ERNENNUNG VON BEVOLLMÄCHTIGTEN	48
76. ZAHLUNGEN UND QUITTUNGEN	48
77. ANLAGEZIELE	49
78. KREDITAUFNAHME UND EFFIZIENTES PORTFOLIO-MANAGEMENT	49
TEIL XVI – ERNENNUNG UND AUSSCHIEDEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	50
79. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERNENNUNG	50
80. ERNENNUNG ZUSÄTZLICHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	50
81. AUSSCHIEDEN UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	50
TEIL XVII – ÄMTER UND BETEILIGUNGEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	51
82. FÜHRUNGSÄMTER	51
83. BETEILIGUNGEN	52
84. STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNGEN	52
TEIL XVIII – VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS	54
85. GESCHÄFTSORDNUNG UND EINBERUFUNG VON SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS	54
86. MINDESTANWESENHEIT ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT	54
87. ABSTIMMUNG	54
88. TELEFONKONFERENZEN	55
89. ERNENNUNG DES VORSITZENDEN	55
90. RECHTSGÜLTIGKEIT VON HANDLUNGEN	55
91. SITZUNGSPROTOKOLLE	55
TEIL XIX – MANAGEMENT	56
92. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	56
93. VERWAHRSTELLE	56
TEIL XX - SECRETARY	57
94. ERNENNUNG	57
95. STELLVERTRETENDER ODER AMTIERENDER SECRETARY	57
TEIL XXI - SIEGEL	57
96. VERWENDUNG	58
97. SIEGEL FÜR DAS AUSLAND	58
98. UNTERZEICHNUNG GESIEGELTER URKUNDEN	58
TEIL XXII – AUSSCHÜTTUNGEN UND RÜCKLAGEN	58
99. ERKLÄRUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN	58
100. ZWISCHENAUSSCHÜTTUNGEN	58
101. HERKUNFT DER AUSSCHÜTTUNGSMITTEL	58
102. EMPFANGSQUITTUNGEN	58

103.	SACHAUSSCHÜTTUNGEN.....	58
104.	WIEDERANLAGE VON AUSSCHÜTTUNGEN	59
105.	RANGFOLGE VON AUSSCHÜTTUNGEN.....	60
106.	ZAHLUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN	60
107.	KEINE VERZINSUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN	60
108.	ZAHLUNGEN AN INHABER AN EINEM BESTIMMTEN TERMIN	60
109.	NICHT GELTEND GEMACHTE AUSSCHÜTTUNGEN.....	60
110.	ZAHLUNG AUS AUSGLEICHSKONTEN.....	60
111.	ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE	60
112.	RÜCKLAGEN.....	61
TEIL XXIII – KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN.....		61
113.	AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	61
114.	NICHT VERTEILUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	61
115.	AUSFÜHRUNG DER KAPITALISIERUNG.....	61
TEIL XXIV - MITTEILUNGEN		62
116.	SCHRIFTFORM.....	62
117.	ZUSTELLUNGEN.....	62
118.	ZUSTELLUNG AN MITEIGENTÜMER.....	63
119.	ZUSTELLUNG BEI ÜBERTRAGUNG ODER WEITERGABE VON ANTEILEN	63
120.	UNTERZEICHNUNG.....	63
121.	ERHALT	63
122.	ANSPRUCH AUF MITTEILUNGEN	63
TEIL XXV - LIQUIDATION.....		64
123.	AUSKEHRUNG BEI LIQUIDATION.....	64
124.	SACHAUSKEHRUNG	64
TEIL XXVI – VERSCHIEDENES.....		65
125.	VERNICHTUNG VON AUFZEICHNUNGEN.....	65
126.	GESCHÄFTSBÜCHER	65
127.	AUSGLEICHSKONTO	66
128.	BARMITTEL-DACHKONTEN.....	66
129.	FÜHRUNG VON GESCHÄFTSBÜCHERN	66
130.	GENEHMIGUNG VON ABSCHLÜSSEN	66
131.	BERICHTE	66
132.	ABSCHLUSSPRÜFER	66
133.	GESCHÄFTE DER VERWALTUNGSSTELLE U. A.	67
134.	BESCHRÄNKUNGEN FÜR SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	67
135.	FREISTELLUNG	67
136.	MAßGEBLICHKEIT VON BESTIMMUNGEN	68
137.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	68
138.	UMWANDLUNG IN EINE ICAV	68
139.	SALVATORISCHE KLAUSEL	68
ANHANG.....		70

GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN VON 2014

AKTIENGESELLSCHAFT (nach irischem Recht)

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL IN FORM EINES UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN FONDS UNTEREINANDER

NEUE

SATZUNG

der

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(verabschiedet durch Außerordentlichen Beschluss der Gesellschafter vom 3. Februar 2017 mit Wirkung zum 17. Februar 2017)

TEIL I - EINLEITUNG

1. Auslegung

(a) Im Sinne dieser Satzung werden die folgenden Begriffe wie nachstehend definiert:

Das „Gesetz von 2014“ bezeichnet den Companies Act 2014 und jedes Gesetz oder jede sonstige gesetzliche Vorschrift zur Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung dieses Gesetzes.

„Verwaltungsstellenvertrag“ bezeichnet jeden jeweils bestehenden Vertrag zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle über die Ernennung und die Pflichten der Verwaltungsstelle.

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet jede zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft oder eines Fonds ernannte und gegenwärtig als solche handelnde natürliche oder juristische Person.

„Satzung“ bezeichnet die vorliegende Satzung der Gesellschaft in der ursprünglich verabschiedeten oder nachfolgend angepassten bzw. geänderten oder in der jeweils durch Außerordentlichen Beschluss geänderten Fassung.

„Abschlussprüfer“ bezeichnet die jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“ bezeichnet für jede Anteilklasse die Ausgabewährung der Anteile.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet den jeweiligen Verwaltungsrat der Gesellschaft nebst jedem ordnungsmäßig befugten Ausschuss desselben.

„Geschäftstag“ hat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse die ihm im jeweiligen Prospekt zugewiesene Bedeutung.

„Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank (*Central Bank of Ireland*) bzw. deren Rechtsnachfolger.

„Effektivtage“ bezeichnet in Bezug auf eine Bekanntgabefrist die entsprechende Frist ohne den Tag, an dem die Bekanntgabe erfolgt oder als erfolgt gilt, und ohne den Tag, für den sie erfolgt oder an dem sie wirksam werden soll.

„Organismus für gemeinsame Anlagen“ bezeichnet

- (i) jede Vereinbarung, die bezwecken soll oder bewirkt, dass sich Personen als Begünstigte aus einem Treuhandverhältnis an Gewinnen oder Einnahmen aus Erwerb, Besitz, Verwaltung oder Veräußerung von Anlagen oder anderen Vermögenswerten jeder Art beteiligen können; und
- (ii) alle sonstigen Anlageformen, die der im vorstehenden Absatz (i) beschriebenen ähnlich sind (insbesondere offene Investmentgesellschaften, offene Investmentfonds und *fonds commun de placement*);

und in Bezug auf derartige Organismen für gemeinsame Anlagen bezeichnet „Anteil“ ein Anrecht oder eine sonstige Beteiligung ähnlicher Art (unbeschadet der Bezeichnung) an dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen;

„Gesellschaft“ bezeichnet die in der Überschrift dieser Satzung genannte Gesellschaft.

„Handelstag“ hat die diesem Begriff im Prospekt zugewiesene Bedeutung bzw. ist jeder jeweils für einen Fonds vom Verwaltungsrat festgelegte Tag, wobei es innerhalb eines jeden Zeitraums von zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„Verwahrstelle“ bezeichnet die als Verwahrstelle und Trustee für das Vermögen der Gesellschaft ernannte und jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und des Verwahrstellenvertrages satzungsgemäß als solche handelnde natürliche oder juristische Person, die außerdem befugt ist, Unterdepotbanken zu ernennen.

„Verwahrstellenvertrag“ bezeichnet die jeweilige Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle über die Ernennung und die Pflichten der Verwahrstelle sowie über ihre Befugnis zur Ernennung von Unterdepotbanken.

„Richtlinie“ ist die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), und zwar jeweils in der geltenden Fassung.

„Verwaltungsrat“ oder „Verwaltungsratsmitglieder“ bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft beziehungsweise die auf einer Sitzung des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder.

„Steuern und Gebühren“ bezeichnet in Bezug auf einen Fonds sämtliche Stempel- und sonstigen Steuern, staatlichen Gebühren und Abgaben sowie Makler- und Bankgebühren, Börsenspreads, Zinsen, Übertragungs-, Registrierungs- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit dem Ersterwerb bzw. der Aufstockung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Auflegung, der Emission, dem Verkauf, dem Umtausch oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder in Bezug auf Bescheinigungen oder sonstige Urkunden oder Vorgänge auftreten, die in Bezug auf, im Vorfeld von, in Verbindung mit oder zum Zeitpunkt von Transaktionen oder Handelsgeschäften, für die diese Abgaben erhoben werden, fällig sind oder werden; dazu gehören unter Umständen in die Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen einbezogene Spreads (um dem Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte zur Ermittlung des Nettoinventarwertes bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte aufgrund einer Zeichnung erworben bzw. aufgrund einer Rücknahme veräußert wurden, Rechnung zu tragen), nicht jedoch Provisionen, die für Käufe und Verkäufe von Anteilen an Vertreter zahlbar sind, und keine Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt worden sind.

„Ausgleichskonten“ bezeichnet die im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder nach Maßgabe von Artikel 127 dieser Satzung geführten Konten (ein Konto je Fonds).

„Fonds“ bezeichnet die nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Satzung errichteten und geführten Fonds (auch „Teilfonds“ genannt), die getrennt voneinander zu führen sind und denen die

ihnen jeweils zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben gutgeschrieben bzw. belastet werden.

„Inhaber“ bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft.

„ICAV“ bezeichnet eine irische Zweckgesellschaft (Irish Collective Asset-management Vehicle) gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015.

„Erstausgabezeitraum“ bezeichnet den vom Verwaltungsrat für die erstmalige Ausgabe von Anteilen der einzelnen Anteilklassen bestimmten Zeitraum.

„Erstausgabepreis“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile eines Fonds während des Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“ bezeichnet jede nach Maßgabe der Gründungsurkunde der Gesellschaft, der OGAW-Vorschriften und dieser Satzung zulässige Anlage.

„Anlegervereinbarung“ bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, gemäß dem der Anleger einen Anlageverwalter der Gesellschaft oder das betreffende mit Lazard verbundene Unternehmen beauftragt hat, für ihn Anlagen zu verwalten oder Beratungsleistungen zu erbringen.

„mit Lazard verbundenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft eines Anlageverwalters der Gesellschaft ist, oder ein Unternehmen, an dem das betreffende Unternehmen direkt oder indirekt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist.

„Verwaltungsvertrag“ bezeichnet jeden gegenwärtig bestehenden Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft über die Ernennung und die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.

„Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet jede nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannte und gegenwärtig als solche handelnde natürliche oder juristische Person.

„Gesellschafter“ bezeichnet eine im Anteilregister als Inhaber von Anteilen oder Gründungsanteilen der Gesellschaft eingetragene Person.

„Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Mindestbestand“ bezeichnet einen Besitz an Anteilen eines beliebigen Fonds mit dem vom Verwaltungsrat bestimmten Mindestgesamtwert.

„Mindestanlagebetrag“ bezeichnet Anteile mit dem Gesamtwert oder in der Anzahl, den bzw. die der Verwaltungsrat im Prospekt als Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung für Anteile oder Mindestanzahl bei Erstzeichnung von Anteilen einer bestimmten Klasse eines Fonds jeweils bestimmt.

„Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung“ bezeichnet Anteile mit dem Gesamtwert oder in der Anzahl, den bzw. die der Verwaltungsrat im Prospekt als Mindestbetrag oder Mindestanzahl für die Zeichnung zusätzlicher Anteile der entsprechenden Klasse eines Fonds durch einen Gesellschafter jeweils bestimmt.

„Nettoinventarwert“ bezeichnet in Bezug auf einen Fonds den nach Maßgabe von Ziffern 16 bis 19 dieser Satzung bestimmten Betrag.

„Nettoinventarwert je Anteil“ bezeichnet den Nettoinventarwert einer jeden Anteilklasse dividiert durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse, die sich im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, und den Preis, zu dem Anteile gezeichnet und zurückgenommen werden können.

„Ausgabepreis“ bezeichnet die Summe aus Zeichnungspreis und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr auf die Anteile des jeweiligen Fonds.

„Sitz“ bezeichnet den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

„Ordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen gemäß Section 191 des Gesetzes von 2014 gefassten Beschluss.

„Anteil“ bezeichnet einen nennwertlosen, nach Maßgabe dieser Satzung ausgegebenen und mit den satzungsmäßigen Rechten ausgestatteten Anteil am Kapital der Gesellschaft.

„Prospekt“ bezeichnet jeden von der Gesellschaft im Zusammenhang mit Kauf oder Zeichnung von Anteilen einer beliebigen Klasse ausgegebenen Prospekt sowie dessen Ergänzungen oder Nachträge.

„Qualifizierter Inhaber“ hat die diesem Begriff im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

„Rücknahme“ bezeichnet Rückkäufe und „zurückgenommen“ wird entsprechend verwendet.

„Anteilregister“ bezeichnet das gemäß Section 169 des Gesetzes von 2014 zu führende Register der Gesellschafter.

„Anteilregisternummer“ bezeichnet die im Anteilregister eingetragene Nummer eines Anteils.

„Geregelte Märkte“ bezeichnet die im Prospekt bezeichneten Börsen und sonstigen geregelten Märkte nach Maßgabe der im Anhang dieser Satzung ausgeführten Bestimmungen.

„OGAW-Vorschriften“ bezeichnet die irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung sowie die diesbezüglich von der Zentralbank erlassenen Verlautbarungen oder Vorschriften.

„Geltende Frist“ bezeichnet den jeweils vom Verwaltungsrat im Prospekt als maßgebliche Frist für bestimmte Ereignisse festgelegten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit).

„Siegel“ bezeichnet das Firmensiegel der Gesellschaft.

„Secretary“ bezeichnet die vom Verwaltungsrat für die Aufgaben des Secretary der Gesellschaft ernannte Person.

„Anteilinhaber“ bezeichnet jeden eingetragenen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft unbeschadet der Anteilklasse.

„Außerordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen gemäß Section 191 des Gesetzes von 2014 gefassten Beschluss der Gesellschaft.

„Staat“ bezeichnet die Republik Irland.

„Pfund Sterling“ oder „GBP“ bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreiches.

„Gründungsanteil“ bezeichnet jeden in dieser Satzung als „Gründungsanteil“ bezeichneten Anteil im Nennwert von je 1 GBP am Kapital der Gesellschaft, der zwecks Gründung der Gesellschaft ausgegeben wird.

„Irische Börse“ bezeichnet die The Irish Stock Exchange Limited.

„OGAW“ bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Definition in der Richtlinie.

„Vereinigtes Königreich“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den vom Verwaltungsrat für die Bewertung der Aktiva und Passiva eines Fonds jeweils – mit Zustimmung der Verwaltungsstelle - festgelegten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit).

- (b) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, haben die Begriffe und Ausdrücke in dieser Satzung dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2014; ausgenommen sind gesetzliche Änderungen, die bei Wirksamwerden der Satzung für die Gesellschaft nicht in Kraft sind.
- (c) Sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, beziehen sich Verweise auf Artikel/Ziffern auf Artikel/Ziffern dieser Satzung und jeder Verweis in einem Artikel/einer Ziffer auf einen Absatz oder Unterabsatz auf einen Absatz oder Unterabsatz des jeweiligen Artikels/der jeweiligen Ziffer, in dem/der der Verweis aufgeführt ist.
- (d) Die Überschriften in dieser Satzung dienen lediglich der leichteren Bezugnahme, gelten nicht als Bestandteil der Satzung und dürfen nicht für ihre Auslegung herangezogen werden.
- (e) Im Sinne dieser Satzung schließt das Maskulinum das Femininum und das Neutrum mit ein und umgekehrt, der Singular umfasst den Plural und umgekehrt und personenbezogene Begriffe schließen Firmen jeder Art ein.
- (f) Die Verweisung auf gesetzliche Bestimmungen schließt die Verweisung auf Änderungen oder Wiederinkraftsetzungen derselben ein.
- (g) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beziehen sich Angaben der Tageszeit auf irische Ortszeit.
- (h) Das Wort „Währung“ bezeichnet die Währung, auf welche die betreffenden Anteile lauten.

2. Gründungsaufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft und des ersten Teilfonds der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und nicht von der Gesellschaft getragen. Jeder Fonds und jede Klasse von Anteilen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt werden, tragen ihre direkten Auflegungskosten selbst, einschließlich etwaiger Kosten für die Börsennotierung ihrer Anteile bei der Irischen Börse; diese Kosten können zu den vom Verwaltungsrat als gerecht und angemessen bestimmten Bedingungen und über den von ihm entsprechend festgelegten Zeitraum abgeschrieben werden.

TEIL II – ANTEILKAPITAL UND ANTEILRECHTE

3. Anteilkapital

- (a) Das Anteilkapital der Gesellschaft beträgt 2,00 GBP und ist aufgeteilt in 2 Gründungsanteile im Betrag von je 1 GBP sowie 5.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die mit den in dieser Satzung bestimmten Rechten ausgestattet sind.
- (b) Die Zahl der ausgegebenen Anteile entspricht mindestens den gesetzlichen Vorschriften (gegenwärtig zwei), höchstens jedoch 2 Gründungsanteile und 5.000.000.000.000 nennwertlose Anteile.
- (c) Der Effektivwert des eingezahlten Anteilkapitals der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert der Vermögenswerte aller Art der Gesellschaft nach Abzug der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

- (d) Wünscht ein Inhaber von Anteilen die Rücknahme bzw. den Rückkauf von Anteilen durch die Gesellschaft, so werden diese von der Gesellschaft vorbehaltlich etwaiger durch diese Satzung auferlegter Beschränkungen direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gekauft oder zurückgenommen.

4. Zuteilung von Anteilen

- (a) Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital der Gesellschaft als Anteile eines bestimmten Fonds und, soweit erforderlich, einer bestimmten Klasse in einem Fonds auszugeben.
- (b) Die Gesellschaft weist die Struktur eines „Umbrella-Fonds“ mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds auf und der Verwaltungsrat ist somit befugt, die Anteile in den von ihm als geeignet erachteten Währungen in verschiedene Klassen aufzuteilen und eine oder mehrere Klassen einem separaten Fonds zuzuweisen. Klasse und Fonds eines Anteils werden vom Verwaltungsrat spätestens bei der Ausgabe dieses Anteils festgelegt.

Die Auflegung eines neuen Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank. Zusätzliche Anteilklassen können nach Maßgabe der Anforderungen der Zentralbank innerhalb eines Fonds errichtet werden.

Zahlungen für oder in Bezug auf Anteile (insbesondere die jeweiligen Zeichnungs- und Rücknahmegelder) sind in der Währung der betreffenden Anteile oder einer anderen vom Verwaltungsrat allgemein, für eine bestimmte Anteilklasse oder im Einzelfall festgesetzten Währung zu leisten.

- (c) Der Verwaltungsrat bzw. seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten sind uneingeschränkt befugt, Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen oder anzunehmen.
- (d) Der Verwaltungsrat ist allgemein und bedingungslos ermächtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung Relevanter Wertpapiere („relevant securities“) im Sinne von Section 1021 des Gesetzes von 2014 wahrzunehmen. Die Höchstzahl Relevanter Wertpapiere, die gemäß der hierin erteilten Ermächtigung zugeteilt werden darf, entspricht der jeweiligen Zahl der genehmigten jedoch zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht ausgegebenen Relevanten Wertpapiere, die das Kapital der Gesellschaft verbriefen; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass Anteile, die zurückgenommen wurden, für Zwecke der Berechnung der Höchstzahl auszugebender Anteile als nicht ausgegeben gelten.
- (e) Unbeschadet etwaiger den Inhabern bestehender Anteile oder Anteilklassen übertragener Sonderrechte kann jeder Anteil der Gesellschaft mit denjenigen Vorzugs-, späteren Bezugs- oder sonstigen Rechten oder Beschränkungen in Bezug auf Ausschüttungen, Stimmrechte, Rückgabe von Kapital usw. ausgegeben werden, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.
- (f) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unterliegen die Anteile der Gesellschaft der Verfügungsgewalt des Verwaltungsrats, der sie (vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014), zu den Bedingungen und zu den Zeiten an Personen zuteilen, anbieten, diesen Personen Optionen auf sie gewähren oder sie anderweitig so verwerten darf, wie es nach seinem Dafürhalten im Interesse der Gesellschaft und der Gesellschafter liegt.
- (g) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 und der Vorschriften der Zentralbank können Erwerb und Rücknahme von Anteilen eines Fonds in Form der Zeichnung oder Übertragung von Anteilen eines anderen Fonds als Gegenleistung im Rahmen einer gegenseitigen Anlage (cross investment) erfolgen.

5. Anteile

- (a) Anteile sind nennwertlos und dürfen nur voll eingezahlt ausgegeben werden.
- (b) Der effektive Wert des eingezahlten Anteilkapitals der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der effektive Wert des eingezahlten Kapitals der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem der betreffenden Klasse zurechenbaren Nettoinventarwert.
- (c) Mit den Anteilen sind die folgenden Rechte und Beschränkungen verbunden:
 - (i) Der Inhaber eines ganzen Anteils ist bei einer offenen Wahl zur Abgabe von einer Stimme je Inhaber und bei einer geheimen Wahl zur Abgabe von einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt.
 - (ii) Der Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf die vom Verwaltungsrat jeweils erklärte Ausschüttung.
 - (iii) Bei Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat jeder Inhaber eines Anteils die in Ziffer 123 Buchstabe (b) bezeichneten Rechte.

6. Gründungsanteile

- (a) Gründungsanteile werden nur mit einem Nennwert von jeweils 1 GBP ausgegeben.
- (b) Gründungsanteile, die sich nicht im Besitz eines mit Lazard verbundenen Unternehmens oder des Nominees eines mit Lazard verbundenen Unternehmens befinden, unterliegen den Einzugsbestimmungen von Ziffer 31 dieser Satzung.
- (c) Jeder Inhaber von Gründungsanteilen hat bei einer offenen Wahl eine Stimme und bei einer geheimen Wahl eine Stimme je Gründungsanteil.
- (d) Die Inhaber von Gründungsanteilen haben aus denselben keinen Anspruch auf Ausschüttungen.
- (e) Bei Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft haben die Inhaber von Gründungsanteilen die in Ziffer 123 Buchstabe (b) bezeichneten Rechte.

7. Abänderung von Rechten

- (a) Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte dürfen unbeschadet dessen, ob sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse oder auf entsprechenden, auf einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse gefassten Außerordentlichen Beschluss abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Auf derartige separate Versammlungen finden jeweils die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, mit der Maßgabe, dass eine derartige Hauptversammlung außer im Fall der Vertagung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse anwesend oder vertreten sind, und im Fall der Vertagung, wenn mindestens ein Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder Serie anwesend oder vertreten ist. Jeder anwesende oder vertretene Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder Serie ist berechtigt, eine geheime Abstimmung zu beantragen.
- (b) Die Rechte der Inhaber von mit Vorzugs- oder sonstigen Rechten ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Klasse gelten durch die Auflegung und Ausgabe weiterer und gleichrangiger Anteile nicht als abgeändert, es sei denn, in den Ausgabebedingungen für die Anteile der betreffenden Klasse ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

8. Getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander

Die von der Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse vereinnahmten Entgelte, mit Ausnahme der (eventuell fälligen) Ausgabegebühr gemäß Ziffer 13, werden zusammen mit den Anlagen, in welche die betreffenden Entgelte angelegt oder wiederangelegt werden, sowie den daraus entstehenden Einnahmen, Erträgen, Gewinnen und Erlösen vom Gesellschaftsvermögen getrennt in dem Fonds gehalten, zu dem die betreffende Anteilklasse gehört, und auf den die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:

- (a) Die Geschäftsbücher der einzelnen Fonds sind getrennt und in der Basiswährung des Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten jedes einzelnen Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzuordnen.
- (c) Soweit im Gesetz von 2014 nicht abweichend geregelt, sind die Vermögenswerte der einzelnen Fonds ausschließlich dem jeweiligen Fonds zuzuordnen; die Vermögenswerte sind in den Büchern der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt zu führen und dürfen nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Begleichung von Verbindlichkeiten oder Befriedigung von Ansprüchen eines anderen Fonds verwendet oder bereitgestellt werden.
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen fließen dem für die betreffende Anteilklasse errichteten Fonds zu, und die der Klasse zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben werden dem betreffenden Fonds zugerechnet; dabei finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.
- (e) Leitet sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ab, so wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zugerechnet wie der zugrunde liegende Vermögenswert, und bei der Neubewertung eines Vermögenswertes entstehende Wertsteigerungen oder Wertminderungen werden ebenfalls dem entsprechenden Fonds zugerechnet.
- (f) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zurechenbar betrachtet werden, so ist der Verwaltungsrat zu jedem Zeitpunkt ermächtigt, nach Maßgabe des Gesetzes von 2014 und vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, die jeweilige Grundlage zur Aufteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit auf die Fonds nach eigenem Ermessen zu bestimmen und zu verändern; werden die Vermögenswerte oder die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Nettoinventarwerte der Fonds auf die Fonds aufgeteilt, so ist die Zustimmung der Abschlussprüfer nicht erforderlich.

9. Nicht anerkannte Trusts

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird die Gesellschaft keine Personen als Inhaber von Anteilen eines Trusts anerkennen; des Weiteren ist die Gesellschaft nicht an eine Anerkennung gebunden bzw. zu einer Anerkennung verpflichtet (selbst wenn sie eine diesbezügliche Mitteilung erhält) im Hinblick auf nach Billigkeitsrecht begründete, bedingte, zukünftige oder teilweise Beteiligungen an Anteilen oder (vorbehaltlich gegenteiliger satzungsmäßiger oder gesetzlicher Bestimmungen) sonstige Rechte an Anteilen, mit Ausnahme eines uneingeschränkten Rechts des eingetragenen Inhabers an der Gesamtheit derselben. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, von einem Gesellschafter oder einem Anteilnehmer Angaben über das wirtschaftliche Eigentum an einem Anteil zu verlangen, sofern das Verlangen angemessen ist.

TEIL III – ANTEILE

10. Ausgabe von Anteilen

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 10 ist die Gesellschaft berechtigt, nach Eingang
- (i) eines Zeichnungsantrags für Anteile eines Fonds in der vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Form;
 - (ii) der vom Verwaltungsrat jeweils vorgeschriebenen Angaben und Erklärungen über Status, Wohnsitz und Identität sowie der sonstigen erforderlichen Angaben des Antragstellers;

bei ihr oder bei ihren Bevollmächtigten, Anteile zu dem gemäß Ziffer 11 dieser Satzung für die Anteile ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich etwaiger Ausgabegebühren) auszugeben, bzw., sofern der unter Buchstabe (a) Unterabsatz (i) dieser Ziffer 10 genannte Antrag eingegangen ist, die betreffenden Anteile bei Eingang frei verfügbarer Gelder und/oder der unter Buchstabe (a) Unterabsatz (ii) dieser Ziffer 10 genannten Erklärungen und Angaben zuzuteilen. Werden die verlangten Unterlagen und Angaben nicht vollständig eingereicht, werden die betreffenden Anteile nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zwangsweise zurückgenommen.

- (b) Zahlungen für Anteile haben in Bezug auf Währung (bei Zeichnung in bar), Zeitpunkt, Ort, Zahlungsweise und Empfänger namens der Gesellschaft so zu erfolgen, wie es der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.
- (c) Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der Geltenden Frist nicht vollständig in frei verfügbaren Geldern eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und bei fehlender freier Verfügbarkeit verpflichtet), die für den betreffenden Zeichnungsantrag erfolgte Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsrat unbeschadet der Ablehnung des Zeichnungsantrages berechtigt, dem jeweiligen Antragsteller diejenigen Kosten aufzuerlegen, die dem Verwaltungsrat, der Gesellschaft oder einem Fonds aufgrund von Verlusten eines Fonds entstehen, die auf den fehlenden Zahlungseingang oder die fehlende Mittelverfügbarkeit zurückzuführen sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden Fonds oder seine Anteile an einem anderen Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen.
- (d) Soweit vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, erfolgt die Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen nach Maßgabe dieser Ziffer 10 an dem Handelstag, an dem ein Zeichnungsantrag eingeht, jedoch mit der Maßgabe, dass Zeichnungsanträge, die während des Erstaussgabezeitraums gestellt werden, vor Ablauf dieser Frist eingehen und dass nach dem Erstaussgabezeitraum gestellte Anträge innerhalb der für sie anwendbaren Geltenden Frist eingehen müssen. Geht der Zeichnungsantrag nach Ablauf der Geltenden Frist ein, so wird er (nach dem Ermessen des Verwaltungsrates) ggf. als Antrag für Anteile an dem nächsten Handelstag nach Eingang behandelt.
- (e) Die Gesellschaft ist berechtigt (nach Wahl des Verwaltungsrats), einem Antrag auf Zuteilung von Anteilen einer Klasse durch Veranlassen der Übertragung voll eingezahlter Anteile der entsprechenden Klasse auf den Antragsteller zu entsprechen; die Übertragung erlangt an dem entsprechenden Handelstag Wirksamkeit. Soweit anwendbar, sind die Satzungsbestimmungen über die Zuteilung von Anteilen als Grundlage für das Veranlassen der Übertragung von Anteilen anzuwenden.
- (f) Im Sinne dieser Satzung gelten
- (i) Anteile der betreffenden Klasse, die an einem Handelstag zugeteilt aber nicht ausgegeben worden sind, mit Eingang der sie betreffenden Zahlung als ausgegeben, und Anteile der betreffenden Klasse, deren Zuteilung

rückgängig gemacht und bei denen die entsprechende Zahlung dem Zeichner nicht spätestens an einem Handelstag erstattet worden ist, mit Geschäftsschluss des Tages der Rückgängigmachung als nicht mehr ausgegeben; und

- (ii) Anteile der betreffenden Klasse, die gemäß Ziffer 20 an einem Handelstag zurückgenommen worden sind, mit Geschäftsschluss des Handelstages, an dem die Rücknahme erfolgt, als nicht mehr ausgegeben.
- (g) Entspricht ein für beantragte Anteile erhaltener Betrag nicht genau einem Vielfachen ihres Nettoinventarwerts je Anteil (zuzüglich etwaiger Ausgabegebühren), so wird
- (i) in dem Fall, dass der Betrag mindestens einem Tausendstel des Nettoinventarwerts für einen Anteil (zuzüglich etwaiger Ausgabegebühren) entspricht, dem neuen Gesellschafter ein Bruchteil eines Anteils zugeteilt und der neue Gesellschafter als Inhaber dieses Bruchteils eingetragen; und
 - (ii) der Betrag in dem Fall, dass er weniger als einem Tausendstel des Nettoinventarwerts für einen Anteil (zuzüglich etwaiger Ausgabegebühren) entspricht, dem Antragsteller nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einbehalten.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschließen, eine für Anteile erhaltene Zahlung nicht zu erstatten, wenn diese weniger als eine vom Verwaltungsrat bestimmte ganze Einheit einer bestimmten Währung beträgt.

Die einem Inhaber von Anteilen satzungsmäßig zustehenden Rechte, Ansprüche und Vergünstigungen gelten anteilig auch für Bruchteile von Anteilen, und sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, schließt der Begriff „Anteil“ im Sinne dieser Satzung auch einen Bruchteil desselben ein. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen gewähren Bruchteile eines Anteils dem Inhaber jedoch kein Stimmrecht.

11. Preis je Anteil

- (a) Der Erstausgabepreis je Anteil, zu dem Anteile einer Klasse während des Erstausgabezeitraums zuzuteilen und auszugeben sind, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (b) Der Preis je Anteil einer Klasse, die nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben oder zurückgenommen werden soll, ist der Nettoinventarwert je Anteil, der wie folgt festgestellt wird:
 - (i) Bestimmung des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag, an dem die Zeichnung nach Maßgabe von Ziffern 16 bis 19 dieser Satzung erfolgen soll;
 - (ii) Teilung des gemäß (i) festgestellten Betrags durch die Zahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt umlaufenden oder als umlaufend geltenden Anteile der Klasse; und
 - (iii) Addition oder Subtraktion des Betrages, der zur Rundung des Ergebnisses auf die vom Verwaltungsrat bestimmten Dezimalstellen erforderlich ist.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen einen von ihm als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren einem Anleger, der Anteile zeichnet oder zurückgibt, berechnen.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 und der OGAW-Vorschriften ist der Verwaltungsrat ermächtigt, an jedem Handelstag Anteile einer Klasse gegen Einbringung von Anlagewerten in die Gesellschaft auszugeben, indem er die für diese

Abwicklung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat; in diesem Zusammenhang finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (i) An eine Person, die kein bestehender Anteilinhaber ist, werden Anteile erst dann ausgegeben, wenn die Person der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten ein satzungsgemäß erforderliches Zeichnungsformular ausgefüllt zugestellt hat und sämtliche vom Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zeichnung erfüllt sind.
- (ii) Die in den entsprechenden Fonds eingebrachten Anlagen sind Anlagen, die mit den Anlagezielen, Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds im Einklang stehen.
- (iii) Die Ausgabe von Anteilen erfolgt erst, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle auf dieselbe oder auf eine Unterdepotbank übergegangen sind und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Abwicklungsbedingungen voraussichtlich keine Benachteiligung der bestehenden Anteilinhaber des betreffenden Fonds zur Folge haben.
- (iv) Ein Tausch erfolgt nur unter der Voraussetzung (einschließlich einer Rückstellung für die Zahlung von Tauschkosten und Ausgabegebühren, die für gegen Barzahlung ausgegebene Anteile fällig gewesen wären), dass die Zahl der ausgegebenen Anteile nicht höher ist, als die Zahl der Anteile, die gegen eine Barzahlung in Höhe des gemäß Ziffer 17 Buchstabe (b) ermittelten Wertes der betreffenden Anlagen ausgegeben worden wäre. Diese Summe kann um einen Betrag erhöht werden, der nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrats eine geeignete Rücklage für Steuern und Gebühren darstellt, die dem betreffenden Fonds beim Erwerb der Anlagen gegen Barzahlung entstanden wären, oder um einen Betrag verringert werden, der nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrats den Steuern und Gebühren entspricht, die infolge des Direkterwerbs der Anlage durch den Fonds an diesen zu zahlen wären.

12. Mindestzeichnung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zeichnungsanträge für Anteile abzulehnen, es sei denn

- (a) der Zeichner hat die Verwaltungsgesellschaft (in Bezug auf Zeichnungsanträge für Anteile einer Klasse, für die der Antragsteller eine Anlegervereinbarung abschließen muss) davon überzeugt, dass er eine Anlegervereinbarung abgeschlossen hat; und
- (b) der Wert der Anteile, auf die sich ein Zeichnungsantrag bezieht, entspricht mindestens
 - (i) dem Mindestanlagebetrag oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung oder dem vom Verwaltungsrat für eine Anteilklasse jeweils bestimmten Betrag; oder
 - (ii) dem vom Verwaltungsrat für die Anlage in Anteilklassen jeweils bestimmten Mindestbetrag in den Fällen, in welchen ein Zeichnungsantrag für Anteile aus zwei oder mehr Klassen gestellt wird;

mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der gemäß eines Zeichnungsantrages zu erwerbenden Anteile, nicht unter dem Mindestbestand liegt; oder

- (c) der Zeichner ist bereits Inhaber von Anteilen, und der Wert der Anteile, auf die sich der Zeichnungsantrag bezieht, entspricht mindestens dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen oder einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag.

13. Ausgabegebühr

Der Verwaltungsrat kann von Personen, denen Anteile einer beliebigen Klasse zugeteilt werden sollen, die Zahlung einer Ausgabegebühr an die Gesellschaft oder an einen ihrer Bevollmächtigten zu deren Gunsten und Nutzen verlangen; die Höhe der Gebühr wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Zeichnung bestimmt, darf jedoch 7 Prozent des Nettoinventarwerts je zuzuteilendem Anteil nicht übersteigen. Die Gebühr ist auf die vom Verwaltungsrat bestimmten Dezimalstellen der Währung der betreffenden Anteile zu runden. An jedem Handelstag kann der Verwaltungsrat (vorbehaltlich der vorgenannten Höchstgrenze) zwischen der vom Antragsteller an die Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten zu zahlenden Ausgabegebühr und den gegenüber den Antragstellern für jede Anteilklasse erhobenen Erstaussgabegebühren unterscheiden.

14. Aussetzung der Ausgabe

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse satzungsgemäß ausgesetzt ist, werden nur diejenigen Anteile der betreffenden Klasse zugeteilt oder ausgegeben, für welche die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter bereits zuvor Zeichnungsanträge erhalten und angenommen hat.

15. Beschränkungen für Anteilinhaber bzw. Qualifizierte Personen

- (a) Der Verwaltungsrat ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), die von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen zu erlassen, damit keine Anteile an Anteilklassen von Personen erworben oder unmittelbar gehalten werden bzw. im wirtschaftlichen Eigentum von Personen stehen, die keine Qualifizierte Inhaber sind, oder von Personen, deren Erwerb von Anteilen nach Meinung des Verwaltungsrates zu steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Nachteilen für die Gesellschaft führt.
- (b)
 - (i) Als Inhaber von Anteilen werden bzw. bleiben ausschließlich Qualifizierte Inhaber registriert; der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei einem Zeichnungsantrag für Anteile oder (vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen) bei einem Antrag auf Übertragung von Anteilen einer beliebigen Klasse oder zu einem anderen Zeitpunkt die von ihm in diesem Zusammenhang jeweils für hinreichend erachteten Belege einzufordern und in dem Fall, dass die Belege nicht zu seiner Zufriedenheit vorgelegt werden, den Rückkauf oder die Übertragung der Anteile nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
 - (ii) Ein Inhaber von Anteilen, der nicht länger Qualifizierter Inhaber ist, hat die betreffenden Anteile entweder unverzüglich der Gesellschaft zur Rücknahme vorzulegen oder auf einen Qualifizierten Inhaber zu übertragen.
 - (iii) Sofern der Verwaltungsrat zu der Auffassung gelangt, dass ein Inhaber von Anteilen kein Qualifizierter Inhaber ist (oder während seiner Eintragung als Inhaber dauerhaft oder vorübergehend kein Qualifizierter Inhaber war) oder ein Inhaber ist, dessen Anlegervereinbarung unabhängig von den Gründen beendet ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Rücknahme oder die Übertragung der betreffenden Anteile gemäß Ziffer 20 dieser Satzung zu verlangen.

TEIL IV – ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

16. Nettoinventarwert von Anteilen

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds entspricht dem Wert der darin enthaltenen Vermögenswerte abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und wird gemäß den OGAW-Vorschriften ermittelt.
- (b) Der Wert der unter Buchstabe (a) dieser Ziffer 16 bezeichneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschriften in Ziffern 17 bis 19 dieser Satzung ermittelt.

- (c) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung ausgedrückt (und soweit erforderlich zu dem vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Wechselkurs umgerechnet).
- (d) Der einer Anteilklasse eines Fonds zuzurechnende Nettoinventarwert wird wie folgt ermittelt:
 - (i) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, zu dem die Klasse gehört;
 - (ii) Ermittlung des Zuteilungsquoten der einzelnen Anteilklassen des Fonds mittels Division der gemäß nachfolgendem Unterabsatz (iii) errechneten Zahl je Klasse durch den Nettoinventarwert des Fonds am vorangegangenen Bewertungszeitpunkt und gegebenenfalls Vornahme von Berichtigungen aufgrund unterschiedlicher Gebühren der einzelnen Klassen;
 - (iii) Addition des der betreffenden Anteilklasse am vorangegangenen Bewertungszeitpunkt zuzurechnenden Nettoinventarwerts und der Nettogesamtzeichnungen bzw. Nettogesamtrücknahmen zu diesem Zeitpunkt;
 - (iv) Anwendung der Zuteilungsquoten auf den gemäß vorstehendem Unterabsatz (i) ermittelten Wert.
- (e) Die Kosten und die zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Erlöse aus (vorbehaltlich Ziffer 78 Buchstabe (c)) geschlossenen Vereinbarungen zur Absicherung des Währungsrisikos einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds (wenn die Währung dieser Klasse nicht die Basiswährung des Fonds ist) sind ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen.
- (f) Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse innerhalb eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt; ist die Währung der betreffenden Klasse nicht die Basiswährung des Fonds, so wird der Nettoinventarwert in der Währung der jeweiligen Anteilklasse zum Ausdruck gebracht (und soweit erforderlich zu dem vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Wechselkurs umgerechnet).
- (g) Der einem Anteil innerhalb einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Zahl der ausgegebenen und als ausgegeben geltenden Anteile der Klasse geteilt wird.

17. Vermögenswerte der Gesellschaft

- (a) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft gehören unter anderem:
 - (i) sämtliche Barmittel, Sicht- oder Termineinlagen, einschließlich aufgelaufener Zinsen sowie alle fälligen Forderungen;
 - (ii) sämtliche Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Schuldscheine;
 - (iii) sämtliche Anleihen, Devisenterminkontrakte, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen (debentures und debenture stock), Bezugsrechte, Optionsscheine, Termin-, Options- und Swapkontrakte, Differenzkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrags sowie Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft oder für oder in Bezug auf welche die Gesellschaft direkt oder indirekt Verträge abgeschlossen hat, mit Ausnahme der von der Gesellschaft erteilten Rechte und ausgegebenen Wertpapiere;
 - (iv) alle der Gesellschaft zustehenden Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die ihr noch nicht zugeflossen, die jedoch für die

eingetragenen Aktionäre am bzw. vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts erklärt worden sind;

- (v) sämtliche Zeichnungsbeträge, die der Gesellschaft geschuldet aber noch nicht bei ihr eingegangen sind;
 - (vi) die der Gesellschaft für verzinsliche Wertpapiere zuwachsenden Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigt sind;
 - (vii) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft;
 - (viii) die der Gesellschaft zuzurechnenden Gründungskosten einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft, soweit diese Kosten nicht bereits abgeschrieben sind; und
 - (ix) alle übrigen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten und bewerteten Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich transitorische Aktiva.
- (b) Die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- (i) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine am Buchwert orientierte Bewertungsmethode einzusetzen, bei der Anlagen mit den um Abschreibungen auf Marktauf- bzw. Marktabschläge bereinigten Anschaffungskosten statt mit dem aktuellen Marktwert bewertet werden. Diese Bewertungsmethode darf jedoch nur für Fonds verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllen und für die eine Überprüfung der am Buchwert orientierten Bewertung gegenüber der Bewertung zum Marktwert im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank erfolgt. Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten eines Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank auf Basis der am Buchwert orientierten Methode erfolgen;
 - (ii) der Wert von Anlagen, für die an einem Regelten Markt ein Kurs gestellt wird oder die an einem Regelten Markt notiert sind oder dort üblicherweise gehandelt werden (einschließlich Units oder Anteilen börsengehandelter Fonds), ist (außer in den vorstehend in Ziff. (i) und nachstehend in den betreffenden Ziffern ausdrücklich genannten Fällen) unter Zugrundelegung des letzten gehandelten Kurses, wenn es sich bei der Anlage um einen Aktienwert handelt und, wenn es sich bei der Anlage nicht um einen Aktienwert handelt, des Schlussmittelkurses (bzw. des zuletzt gehandelten Kurses, soweit kein Schlussmittelkurs verfügbar ist) an diesem Regelten Markt zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - A. Wenn für eine Anlage an mehr als einem Regelten Markt ein Kurs gestellt wird oder diese an mehr als einem Regelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser Regelte Markt der Hauptmarkt für diese Anlage ist oder die angemessensten Bewertungskriterien bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwertes der betreffenden Anlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
 - B. wenn für eine Anlage an einem Regelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem Regelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt jedoch kein Kurs zur Verfügung steht, oder der Kurs nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates nicht repräsentativ ist, entspricht der Wert dieser Anlage dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und

für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird; und

- C. wenn für eine Anlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem Geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, die Anlage jedoch außerhalb des betreffenden Geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswertes der Anlage gerechtfertigt ist;
- (iii) der Wert einer Anlage, für die an einem Geregelten Markt kein Kurs gestellt wird und die nicht an einem Geregelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, entspricht, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird;
 - (iv) als Wert einer Anlage, die aus Anteilen, Units oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, wird der letzte bekannte Nettoinventarwert der Anlage angesetzt, wie er durch den betreffenden OGA veröffentlicht wurde, oder, falls für die Anlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder sie an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, ein im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 17(b)(ii) ermittelter Wert;
 - (v) der Wert von transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist bei der Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, wie er vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird;
 - (vi) Einlagen/Barmittel sind mit ihrem Gesamtbetrag/Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage bzw. des Erwerbs zu bewerten;
 - (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird;
 - (viii) Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d.h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrates, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten) zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet;
 - (ix) der Wert von Terminkontrakten und Optionen (einschließlich Index-Terminkontrakten), die an einem Geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem Abwicklungskurs an dem betreffenden Markt. Ist für den betreffenden Markt aus welchen Gründen auch immer kein Abwicklungskurs verfügbar oder ist dieser nicht repräsentativ, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und

Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird;

- (x) der Wert von im Freiverkehr (Over-the-Counter - OTC) gehandelten Derivatkontrakten
 - A. entspricht dem vom Kontrahenten gestellten Kurs, mit der Maßgabe, dass die Kursstellung mindestens täglich erfolgt und von einer von dem Kontrahenten unabhängigen Person mindestens einmal wöchentlich verifiziert wird (dabei kann es sich um die Gesellschaft handeln oder um eine Person, die mit dem Kontrahenten in Beziehung steht, jedoch eine unabhängige Einheit innerhalb des Konzerns des Kontrahenten bildet und andere Bewertungsmodelle verwendet als der Kontrahent) und diese Person für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde; oder
 - B. wird anhand einer alternativen Bewertungsmethode errechnet, wie vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmt. Dabei kann es sich um eine Bewertung handeln, die mindestens täglich von einer sachkundigen Person (welche die Gesellschaft sein kann oder ein unabhängiger Vendor, vorausgesetzt die bestellte Person verfügt über die für die Bewertung angemessenen Mittel) bereit gestellt wird, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde (oder im Wege einer anderen Bewertung, vorausgesetzt der errechnete Wert ist von der Verwahrstelle genehmigt). Die angewendeten Bewertungsgrundsätze müssen mit den von Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellten bewährten Standards (international best practice) im Einklang stehen und die jeweilige alternative Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, werden diese umgehend überprüft und erläutert.
 - (xi) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können auf der Basis des vorstehenden Absatzes oder mit Bezug auf frei verfügbare Marktbewertungen bewertet werden, wobei in diesem Fall das Erfordernis der unabhängigen Überprüfung oder Abstimmung mit der Kontrahentenbewertung entfällt;
 - (xii) unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht unter Berücksichtigung von Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Liquidität und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien die Anpassung zur Feststellung des angemessenen Wertes der Anlage erforderlich ist;
 - (xiii) wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Anlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden;
 - (xiv) zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilhaber in einer anderen als der hier beschriebenen Weise darstellen;
- (c) Im Sinne dieser Ziffer 17 sind an die Gesellschaft zu leistende Zahlungen für die Zuteilung von Anteilen eines Fonds als Vermögenswerte des betreffenden Fonds von dem Zeitpunkt an zu betrachten, an dem die Anteile gemäß Ziffer 10 Buchstabe (f) dieser Satzung als ausgegeben gelten.

18. Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds

- (a) Die Gesellschaft zahlt aus dem jeweiligen Fondsvermögen
- (i) Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds;
 - (ii) Vergütung und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder;
 - (iii) die Aufwendungen für die Verbreitung von Angaben zum Nettoinventarwert (einschließlich Kosten der Veröffentlichung);
 - (iv) Stempelsteuern;
 - (v) sonstige Steuern (mit Ausnahme solcher, die als Steuern und Gebühren berücksichtigt werden) und die vom Verwaltungsrat jeweils ermittelten Eventualverbindlichkeiten;
 - (vi) Branchenfinanzierungsabgabe (*industry funding levy*) der Zentralbank;
 - (vii) die Vergütung des Secretary der Gesellschaft;
 - (viii) eventuelle Rating-Kosten;
 - (ix) Maklergebühren oder andere bei Erwerb und Veräußerung von Anlagen entstehende Aufwendungen;
 - (x) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuer-, Rechts- und sonstige Beratung der Gesellschaft;
 - (xi) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer Börse;
 - (xii) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen sowie Eintragungs- und Vertreterkosten der Gesellschaft in Ländern außerhalb Irlands;
 - (xiii) Kosten der Erstellung, Drucklegung und Verteilung des Prospekts, der Prospektergänzungen oder Nachträge, der im Einklang mit den OGAW-Vorschriften ausgegebenen wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) sowie der Berichte, Rechnungsabschlüsse und erklärenden Memoranden;
 - (xiv) notwendige Übersetzungskosten;
 - (xv) durch regelmäßige Aktualisierung des Prospekts und etwaiger wesentlicher Anlegerinformationen oder durch Einführung oder Änderung gesetzlicher Vorschriften entstehende Kosten (einschließlich der durch Einhaltung anwendbarer Regelungen entstehenden Kosten ungeachtet, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht);
 - (xvi) alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, welche die Verwaltung und die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen oder den Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind;
 - (xvii) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen ermittelt werden, gegebenenfalls die für das betreffende Jahr entstehenden Abschreibungen auf die Gründungsaufwendungen;
 - (xviii) Gebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft und/oder eines Fonds;

- (xix) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Ausnahme der von Anteilen der Gesellschaft und von Rückstellungen (die keine vom Verwaltungsrat gebilligten Rückstellungen für Steuern und Gebühren oder Eventualverbindlichkeiten sind) verkörperten Verbindlichkeiten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten Verwaltungs- und andere Aufwendungen wiederkehrender Art auf jährlicher Basis oder für andere Zeiträume im Voraus zu schätzen und gleichmäßig auf diesen Zeitraum zu verteilen.

- (b) Im Sinne dieser Ziffer 18 sind
 - (i) an die Gesellschaft zu leistende Zahlungen für die Zuteilung von Anteilen einer Klasse als Vermögenswerte des betreffenden Fonds von dem Zeitpunkt an zu betrachten, an dem die betreffenden Anteile gemäß Ziffer 10 Buchstabe (f) dieser Satzung als ausgegeben gelten;
 - (ii) von der Gesellschaft bei der Rücknahme von Anteilen nach Maßgabe der Rücknahmeanträge oder von der Gesellschaft aufgrund einer Rückgängigmachung von Zuteilungen zu leistende Zahlungen als Verbindlichkeit des betreffenden Fonds von dem Zeitpunkt an zu betrachten, an dem die betreffenden Anteile gemäß Ziffer 10 Buchstabe (f) dieser Satzung nicht länger als ausgegeben gelten;
 - (iii) Gelder, die im Rahmen eines Umtauschs zwischen verschiedenen Fonds gemäß Ziffer 25 von einem Fonds auf einen anderen übertragen werden sollen, sind unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, an dem der Umtauschantrag gemäß Ziffer 25 eingeht oder als eingegangen gilt, als Verbindlichkeit des ursprünglichen Fonds und als Vermögenswert des neuen Fonds zu betrachten.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und gemäß den Angaben im Prospekt alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen eines Fonds aus dem Kapital dieses Fonds decken.

19. Allgemeine Bewertungsvorschriften

- (a) Vermögenswerte, einschließlich Einlagen und von der Gesellschaft für einen Fonds zu vereinnahmende Zahlungen, und von der Gesellschaft für einen Fonds zu leistende Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung lauten als der sie betreffende Fonds, werden zu dem vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Wechselkurs in die Fondswährung umgerechnet.
- (b) Falls der aktuelle Kurs bzw. Preis einer Anlage Ex-Dividende (einschließlich Stockdividenden), ohne Zinsen oder sonstige Ansprüche des betreffenden Fonds notiert wird, ohne dass die Ausschüttung, die Zinsen oder das den Ansprüchen zugrunde liegende Vermögen vereinnahmt und im Rahmen einer anderen Bestimmung dieser Ziffer 19 berücksichtigt wurde, so sind die Dividenden, die Zinsen oder der Vermögenswert bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (c) 100%ige Tochterunternehmen der Gesellschaft (im Sinne von Artikel 77 Buchstabe (e)) werden mit ihrem Nettovermögen (d. h. der Differenz zwischen dem Wert ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) bewertet; bei der Ermittlung des Nettovermögens finden die Bestimmungen der Ziffern 16 bis 19 entsprechend Anwendung.
- (d) In gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder in dessen Auftrag ausgestellte Bescheinigungen über den Nettoinventarwert von Anteilen sind (soweit keine Fahrlässigkeit oder ein offenkundiger Fehler vorliegt) für alle Beteiligten verbindlich.

TEIL V – RÜCKNAHME VON ANTEILEN

20. Rücknahme

- (a) Erhält die Gesellschaft oder einer ihrer Bevollmächtigten einen von dem Inhaber eines Anteils („Antragsteller“) in der von ihr für den jeweiligen Fonds vorgeschriebenen Form und auf die von ihr vorgeschriebene Weise gestellten Rücknahmeantrag, der vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Ziffer 20 unwiderruflich ist, so hat die Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 und der OGAW-Vorschriften sowie vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung einzelne oder sämtliche Anteile des Antragstellers zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil (wie gemäß Artikel 11(b) festgelegt) für jeden der Anteile dieser Klasse zurückzunehmen oder den Kauf derselben mindestens zum Nettoinventarwert je Anteil (der gemäß den Bestimmungen dieser Satzung bestimmt wird) zu veranlassen; DABEI GELTEN DIE FOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN:
- (i) Die Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse nach Maßgabe dieser Ziffer 20 muss an dem Handelstag erfolgen, an dem ein Antrag in einer von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, sofern der Antrag vor Ablauf der Geltenden Frist an dem betreffenden Handelstag eingereicht wird; bei Eingang nach Ablauf der Geltenden Frist ist der Antrag so zu behandeln, als sei er an dem auf den Eingang folgenden Handelstag eingegangen.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft ist (nach eigenem Ermessen) zur Ablehnung eines Rücknahmeantrags befugt, wenn
- A. der Rücknahmeantrag Anteile betrifft, die wert- oder mengenmäßig unter dem Mindestanlagebetrag für Folgezeichnungen liegen; oder
- B. der Gesellschafter, würde seinem Antrag entsprochen, weniger als den Mindestbestand besitzen würde.
- Lehnt die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag ab, so hat sie den Gesellschafter unter Angabe des Grundes entsprechend in Kenntnis zu setzen und zu bitten, entweder den Antrag zurückzunehmen oder die Rücknahme seines gesamten Anlagebestandes zu beantragen. Bei Rücknahmeanträgen, die, würde ihnen entsprochen, einen geringeren Anlagebestand des betreffenden Gesellschafters als den Mindestbestand zur Folge hätten, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, sämtliche Anteile des Gesellschafters zwangsweise zurückzunehmen.
- (iii) Wurde die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil einer Klasse nach Maßgabe von Ziffer 23 ausgesetzt, so wird das Rücknahmerecht des Antragstellers in Bezug auf seine Anteile der betreffenden Klasse nach Maßgabe dieser Ziffer 20 ebenfalls ausgesetzt; in diesem Fall kann der Antragsteller während der Dauer der Aussetzung seinen Rücknahmeantrag und (gegebenenfalls) seinen Anteilschein zurückziehen. Die Zurückziehung eines Rücknahmeantrags gemäß diesem Absatz bedarf der Schriftform und erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn sie vor Ablauf der Aussetzungsfrist tatsächlich bei der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigtem eingeht. Wird der Antrag nicht entsprechend zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der Anteile an dem ersten Handelstag nach Ablauf der Aussetzungsfrist oder, sofern der Antragsteller dies wünscht und der Verwaltungsrat seinem Wunsch entspricht, an einem früheren Tag nach Ablauf der Aussetzungsfrist.
- (b) Ist der Inhaber von Anteilen eine Kapitalgesellschaft, so hat diese in dem Fall, dass die Unterzeichner des Rücknahmeantrages von den Unterzeichnern des letzten vom Inhaber eingereichten Antrag abweichen, der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten eine Liste der Zeichnungsbevollmächtigten vorzulegen. Besitzt der Anteilinhaber Anteile mit Anteilscheinen, so hat er die ursprünglichen Anteilscheine (bei Miteigentum an Anteilen mit ordnungsgemäßer Zustimmung von jedem der Miteigentümer) der Verwaltungsgesellschaft zu übersenden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auf die Vorlage von Zertifikaten zu verzichten, die stark beschädigt, verloren, gestohlen oder vernichtet worden sind, sofern der Antragsteller die gleichen Bestimmungen erfüllt, die bei

einem Antrag auf Ersatz eines stark beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Anteilscheins gemäß Ziffer 28 der Satzung Anwendung finden.

- (c) Die Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 20 gilt unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag bzw. an einem anderen gemäß Buchstabe (a) dieser Ziffer 20 vereinbarten oder festgesetzten Tag als erfolgt, wobei die betreffenden Anteile jedoch so lange bestehen bleiben, bis sie gemäß Ziffer 10 Buchstabe (f) nicht länger als ausgegeben gelten.
- (d) Nach der satzungsgemäßen Rücknahme eines Anteils erlöschen die Ansprüche des Inhabers desselben (gegebenenfalls mit Ausnahme des Anspruchs auf eine vor der Rücknahme beschlossene Ausschüttung auf den Anteil); demgemäß wird der Name des Inhabers in Bezug auf den Anteil aus dem Anteilregister gelöscht; die betreffenden Anteile gelten als entwertet und das in Form von Anteilen ausgegebene Kapital wird um den entsprechenden Betrag verringert.
- (e) Erhält die Gesellschaft für einen Handelstag Anträge auf Rücknahme oder Umtausch gemäß Ziffer 25, die zusammen mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds betreffen, so kann der Verwaltungsrat wie folgt verfahren: Sofern er in gutem Glauben zu der Überzeugung gelangt, dass dies zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber erforderlich oder wünschenswert ist, die keinen solchen Antrag gestellt haben, oder sofern dies zwecks Liquiditätserhalt oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann er die erhaltenen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge anteilig so mindern, dass diese insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen. Diejenigen Teile eines Rücknahme- oder Umtauschantrags, die aufgrund dieser Maßnahme des Verwaltungsrates nicht wirksam werden, werden weiter bearbeitet und so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag und jeden folgenden Handelstag gestellt worden (an welchen der Verwaltungsrat jeweils in gleicher Weise ermächtigt ist), bis den ursprünglich gestellten Rücknahme- und Umtauschanträgen vollständig entsprochen worden ist.
- (f)
 - (i) Erlangt der Verwaltungsrat davon Kenntnis, dass Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum von Personen stehen, deren Anteilbesitz gegen die Beschränkungen in Ziffer 15 dieser Satzung verstößt, kann er die betreffenden Personen auffordern, die Anteile auf eine Person zu übertragen, die zum Besitz derselben berechtigt ist, oder satzungsgemäß die Rücknahme der Anteile gemäß Buchstabe (a) dieser Ziffer 20 zu beantragen. Sollte die betreffende Person nicht binnen dreißig Tagen nach einer diesbezüglichen Mitteilung
 - A. ihre Anteile auf eine zum Besitz der Anteile berechnigte Person übertragen,
 - B. bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, oder
 - C. dem Verwaltungsrat (dessen Urteil endgültig, verbindlich und abschließend ist) zu dessen Zufriedenheit nachweisen, dass sie den betreffenden Beschränkungen nicht unterliegt, sowird unterstellt, dass sie nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen die Rücknahme ihrer sämtlichen Anteile gemäß Buchstabe (a) dieser Ziffer 20 beantragt hat, woraufhin sie verpflichtet ist, ihre Anteilscheine – soweit vorhanden - unverzüglich dem Verwaltungsrat zu übergeben, der eine beliebige Person mit der Unterzeichnung der zur Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft notwendigen Urkunden beauftragen kann.
 - (ii) Personen, die davon Kenntnis erlangen, dass sie unter Verstoß gegen die Beschränkungen von Ziffer 15 der Satzung Inhaber von Anteilen sind, haben entweder ihre sämtlichen Anteile auf einen Berechnigten zu übertragen oder schriftlich die Rücknahme ihrer sämtlichen Anteile gemäß Buchstabe (a) dieser

Ziffer 20 zu beantragen, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung des Verwaltungsrats gemäß vorstehendem Buchstaben (i) erhalten haben.

- (iii) Die aufgrund von Unterabsatz (i) oder (ii) an die betreffende Person zahlbaren Beträge werden, vorbehaltlich der Einholung der notwendigen devisenrechtlichen Genehmigungen von der Gesellschaft, ggf. gegen Vorlage der Anteilscheine für die von dem Betreffenden zuvor gehaltenen Anteile bei einer Bank zur Auszahlung an die betreffende Person hinterlegt. Nach dieser Hinterlegung des vorstehenden Betrages hat der Betreffende keine weiteren Rechte an den jeweiligen Anteilen und in Bezug darauf keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der Gesellschaft mit Ausnahme des Anspruchs auf die hinterlegten Beträge (ohne Zinsen) nach Einholung der bezeichneten Genehmigungen.
- (g) Stellt bei einer Rücknahme von weniger als allen Anteilen eines Antragstellers der Rücknahmebetrag für diese Anteile nicht genau ein Vielfaches ihres Nettoinventarwerts je Anteil (gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr) dar, so wird
 - (i) sofern der Betrag mindestens einem Tausendstel des Nettoinventarwerts je Anteil (gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr) entspricht, dem Antragsteller ein Bruchteil eines Anteils zugeteilt und der Antragsteller als Inhaber desselben eingetragen;
 - (ii) sofern der Betrag weniger als einem Tausendstel des Nettoinventarwerts je Anteil (gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr) entspricht, der Betrag dem Antragsteller nicht zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Betrag, der niedriger ist als eine von ihm festgelegte ganze Einheit einer bestimmten Währung, nicht zurückzuzahlen.

- (h) Ist die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt, dass die Bedingungen eines Tauschs voraussichtlich keine Benachteiligung der verbleibenden Anteilinhaber zur Folge haben werden, so ist sie berechtigt, mit Zustimmung des die Veräußerung von Anteilen an einem Fonds beabsichtigenden Anteilinhabers zu beschließen, dass die Rücknahme der Anteile nicht gegen Barzahlung, sondern gegen die Übertragung von Anlagen auf den Anteilinhaber erfolgen soll, deren Wert den bei Barzahlung zu zahlenden Betrag nicht übersteigen darf. Die Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Anlagen gegenüber dem bei einer Barrücknahme zu leistenden Betrag wird gegebenenfalls in bar ausgeglichen.
- (i) Übt die Verwaltungsgesellschaft das ihr unter (h) erteilte Recht aus, so setzt sie die Verwahrstelle unter Mitteilung der Einzelheiten zu den auf den Anteilinhaber zu übertragenden Anlagen (deren Übertragung von der Verwahrstelle zu genehmigen ist) und die an den Anteilinhaber zu leistende Barzahlung entsprechend in Kenntnis. Die Stempelsteuern, Übertragungs- und Eintragungsgebühren für die Übertragungen gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
- (j) Sofern ein Anteilinhaber in seinem Antrag die Rücknahme von Anteilen beantragt, die mehr als 5 % des Nettoinventarwertes eines Fonds verbriefen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile im Austausch gegen Anlagen zurücknehmen; in einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Ersuchen des die Rücknahme beantragenden Anteilinhabers die Anlagen für diesen Anteilinhaber verkaufen. Die Kosten eines solchen Verkaufs können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.
- (k) Die Gesellschafter der Gesellschaft und/oder die Anteilinhaber eines Fonds können (durch Außerordentlichen Beschluss und/oder vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und nach Maßgabe der Vorgaben der Zentralbank) die Verschmelzung/den Zusammenschluss der Gesellschaft oder eines Fonds auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene mit einem oder mehreren anderen Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigen, die bzw. der möglicherweise die Übertragung des

gesamten oder eines Teils des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds auf die Verwahrstelle/den Trustee des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen beinhaltet (wobei diese Verwahrstelle/dieser Trustee möglicherweise nicht durch die Zentralbank beaufsichtigt wird).

(l)

- (i) Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank kann die Gesellschaft neue Fonds als Masterfonds oder Feederfonds errichten oder bestehende Fonds entsprechend umwandeln.
- (ii) Wenn ein Fonds als Feederfonds errichtet wurde, kann der Feederfonds seinen Masterfonds im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank ändern.
- (iii) Wenn ein Fonds als Feederfonds errichtet wurde und der Masterfonds liquidiert oder in einen anderen Fonds verschmolzen wird, kann der Feederfonds im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank in einen OGAW umgewandelt werden, der kein Feederfonds ist.

21. Rücknahmepreis

- (a) Der Preis, zu dem ein Anteil einer beliebigen Klasse zurückgenommen wird, ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 11(b).
- (b) Vom Verwaltungsrat oder in dessen Namen nach Treu und Glauben erteilte Zertifikate in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil sind für alle Beteiligten verbindlich (soweit keine Fahrlässigkeit oder ein offenkundiger Fehler vorliegt).
- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die (auf Antrag des Anteilinhabers) zurückgenommenen Anteile jeder Klasse, zu Gunsten und zur uneingeschränkten Verwendung der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, von dem Nettoinventarwert je Anteil eine Rücknahmegebühr abzuziehen; die Rücknahmegebühr darf 2 Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten und ist in der Währung der Anteile in dem betreffenden Fonds auf die vom Verwaltungsrat bestimmten Dezimalstellen zu runden. Der maximale Prozentsatz der Rücknahmegebühr, wie in diesem Absatz dargelegt, darf nur mit der Genehmigung der Anteilinhaber erhöht werden, die durch eine einfache Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erteilt wird, oder mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Anteilinhaber. Wenn eine Erhöhung des maximalen Prozentsatzes der Rücknahmegebühr, wie in diesem Absatz dargelegt, von den Anteilinhabern genehmigt wird, muss der Verwaltungsrat die Anteilinhaber angemessen im Voraus über das Inkrafttreten einer solchen Erhöhung benachrichtigen.
- (d) Wird die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet steuerpflichtig, so kann sie, wenn ein Inhaber oder ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen eine Ausschüttung auf dieselben erhält oder seine Anteile veräußert (oder seine Anteile als veräußert angesehen werden) („Steuerpflichtiger Vorgang“), unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung, von der im Rahmen eines Steuerpflichtigen Vorganges zu leistenden Zahlung die entsprechenden Steuerbeträge abziehen und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers einziehen oder entwerten, die zur Begleichung der Steuerschuld notwendig ist. Der jeweilige Anteilinhaber entschädigt die Gesellschaft für alle Verluste, die dieser durch eine Steuerpflicht in einem Hoheitsgebiet aufgrund eines Steuerpflichtigen Vorganges entstehen, und hält diese schadlos, sofern kein Abzug bzw. keine Einziehung oder Entwertung erfolgt ist.
- (e) Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt (vorbehaltlich Ziffer 23) binnen zehn Geschäftstagen nach dem vorgeschriebenen Eingang des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft oder bei deren Bevollmächtigtem in derselben Währung (sofern nicht schriftlich etwas anderes gewünscht wird), in der die Anlage erfolgt ist. Die Zahlung von

Rücknahmeerlösen erfolgt durch Scheck oder telegrafische Überweisung (abzüglich Gebühren) auf das im letzten Zeichnungsantrag oder in anderen schriftlichen Weisungen des Inhabers an die Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten bezeichnete Bankkonto. Wenn keine derartigen Weisungen vorliegen, wird der Rücknahmeerlös per Post an die Adresse des betreffenden Anteilinhabers laut Anteilregister bzw., bei Miteigentum an den Anteilen, an den im Anteilregister namentlich zuerst genannten Miteigentümer übersandt.

22. Zwangsrücknahme

Die Gesellschaft ist jederzeit und ohne Zahlung einer Strafe berechtigt,

- (a) Anteile einer Klasse zurückzunehmen, falls sich durch die Rücknahme nach Auffassung des Verwaltungsrats die Gefahr steuerlicher Nachteile oder anderer Folgen einer in Ziffer 20 Buchstabe (f) dieser Satzung beschriebenen Art gemäß den Gesetzen eines Landes für die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter ausschließen oder verringern lässt;
- (b) Anteile einer Klasse zurückzunehmen, falls Umstände eintreten, auf welche die Bestimmungen von Ziffer 20 Buchstabe (a) Unterabsatz (ii) dieser Satzung Anwendung finden;
- (c) die Anteile der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds zurückzunehmen,
 - (i) nach dem Ermessen des Verwaltungsrates im Wege einer schriftlichen Rücknahmeanzeige an die betreffenden Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen; oder
 - (ii) nach Genehmigung der Rücknahme durch Außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds.

TEIL VI – AUSSETZUNG VON RÜCKNAHME, BEWERTUNG UND HANDEL

23. Vorübergehende Aussetzung

- (a) Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Anteilklassen dieses Fonds vorübergehend einstellen, und zwar
 - (i) für die gesamte Dauer oder einen Teil eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte, an denen sämtliche oder ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds jeweils notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist (außer an Wochenenden und Feiertagen), oder währenddessen der Handel in den betreffenden Anlagen eingeschränkt oder ausgesetzt oder der Handel an einer wichtigen Terminbörse oder einem wichtigen Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (ii) für die gesamte Dauer oder einen Teil eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund anderer vom Verwaltungsrat nicht zu vertretender Umstände eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne für die Belange der Besitzer von Anteilen im Allgemeinen oder der Besitzer von Anteilen des betreffenden Fonds im Besonderen von Nachteil zu sein oder diesen zu schaden, oder falls nach Auffassung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert nicht angemessen ermittelt werden kann;
 - (iii) für die gesamte Dauer oder einen Teil eines Zeitraums, in dem die normalerweise bei der Ermittlung des Wertes einer der Anlagen der Gesellschaft eingesetzten Kommunikationswege unterbrochen sind, oder in dem der Wert einer der Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte des betreffenden Fonds aus anderen Gründen nicht angemessen ermittelt werden kann;

- (iv) für die gesamte Dauer oder einen Teil eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Mitteln in der Lage ist, die zur Ausführung von Rücknahmezahlungen erforderlich sind, oder in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats derartige Zahlungen nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen ausgeführt werden können, oder in dem die Übertragung von für Zeichnung, Rücknahme oder Handel erforderlichen Vermögenswerten mit Schwierigkeiten verbunden ist oder voraussichtlich verbunden sein wird; oder
 - (v) bei Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der die Liquidation der Gesellschaft beschlossen werden soll;
 - (vi) in Zeiträumen, in denen der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft es als im besten Interesse der Anteilinhaber ansehen, den Handel in der betreffenden Anteilklasse auszusetzen.
- (b) Eine solche Aussetzung tritt jeweils unverzüglich in Kraft, woraufhin solange keine Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder keine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der betreffenden Anteilklasse(n) erfolgt, bis der Verwaltungsrat die Beendigung der Aussetzung erklärt; eine Aussetzung endet in jedem Fall an dem ersten Geschäftstag, an dem
- (i) die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind; und
 - (ii) keine anderen Umstände vorliegen, unter denen die Aussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen unter (a) dieser Ziffer 23 zulässig ist.

24. Bekanntmachung der Aussetzung

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes von Anteilen und/oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist

- (a) von der Gesellschaft unverzüglich der Zentralbank und ggf. der Irischen Börse sowie den jeweils zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in jedem anderen Staat, in dem die Anteile vertrieben werden, mitzuteilen; und
- (b) in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise zu veröffentlichen.

TEIL VII – UMTAUSCH VON ANTEILEN

25. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffern 22 und 23 und der nachstehenden Bestimmungen ist der Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds berechtigt, an jedem Handelstag Anteile des betreffenden Fonds unter Beachtung der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds bestimmten Mindestanforderungen zum Wert bzw. zur Höhe seines Anteilbestandes an dem betreffenden Fonds in Anteile derjenigen Klasse oder Klassen desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, die der Verwaltungsrat bestimmt und zu den vom Verwaltungsrat im jeweiligen Prospekt festgelegten Bedingungen.

TEIL VIII – ANTEILSCHEINE UND EIGENTUMSBESTÄTIGUNG

26. Eigentumsbestätigung/Anteilscheine

- (a) Jede namentlich als Gesellschafter in das Anteilregister eingetragene Person erhält eine schriftliche Eigentumsbestätigung in Bezug auf die betreffenden Anteilklassen und hat auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch Anspruch auf einen Anteilschein für jede von ihr gehaltene Anteilklasse, der ihr binnen zwei Monaten nach der Beantragung zugehen muss. Die Ausstellung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 98 dieser Satzung. Die Ausgabe von Inhaber-Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

- (b) Unbeschadet der übrigen Satzungsbestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Gesellschaft Anteilscheine vorübergehend entweder gar nicht oder nur zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen (einschließlich der durch den Beschluss umfassten Klassen, der Geltungsdauer des Beschlusses usw.) ausgeben darf. Die Bedingungen des Beschlusses sind für die Anteilhaber so verbindlich, als wären sie Inhalt dieser Satzung. Nach der Beschlussfassung ist die Gesellschaft berechtigt, die Rückgabe der von ihr ausgestellten Anteilscheine zu verlangen und die zurückgegebenen Anteilscheine einzubehalten.

27. Bestandsänderung und Tauschzertifikate

- (a) Falls ein Gesellschafter der Gesellschaft einen Anteilschein zur Entwertung übergibt, der von ihm gehaltene Anteile einer bestimmten Klasse verbrieft, und die Gesellschaft bittet, anstelle des Anteilscheins zwei oder mehr Anteilscheine für die betreffenden Anteile in dem von ihm bezeichneten Verhältnis auszustellen, so kann der Verwaltungsrat diesem Antrag entsprechen, sofern er dies für angemessen hält. Überträgt ein Gesellschafter nur einen Teil der durch einen Anteilschein verbrieften Anteile, so wird der alte Anteilschein entwertet und für die verbliebenen Anteile kostenlos ein neuer ausgefertigt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes bestimmt, können zwei oder mehr Anteilscheine für Anteile einer Klasse auf Wunsch des jeweiligen Gesellschafters entwertet und an ihrer Stelle kostenlos ein neuer einzelner Anteilschein ausgestellt werden.
- (b) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen in das Anteilregister einzutragen (es sei denn, es handelt sich um Nachlassverwalter oder Treuhänder eines verstorbenen Gesellschafters). In dem Fall, dass für einen im Miteigentum befindlichen Anteil die Ausfertigung eines Anteilscheins beantragt wird, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als einen Anteilschein für diesen Anteilbestand auszustellen; die Übergabe dieses Anteilscheines an einen der Miteigentümer ist ausreichend.
- (c) Jeder Anteilschein ist von einem Zeichnungsbevollmächtigten der Verwahrstelle und der Gesellschaft zu unterschreiben (die Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein) und muss den/die Namen des/der Inhaber/s, die Anzahl, die Klasse und die Anteilregisternummer der betreffenden Anteile und einen Vermerk enthalten, dass die Anteile vollständig eingezahlt sind.

28. Ersatz von Anteilscheinen

Bei schwerer Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Anteilscheins kann an seiner Stelle ein neuer Anteilschein ausgestellt werden, gegebenenfalls vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Bedingungen hinsichtlich Nachweis, Haftung und Zahlung der Baraufwendungen der Gesellschaft für die Nachweisprüfung.

29. Einforderung von Zahlungen auf Gründungsanteile

- (a) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von den Gesellschaftern noch nicht geleistete Einzahlungen auf die Gründungsanteile einzufordern. Sofern in den Antrags- oder Zuteilungsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Zahlung jeweils frühestens vierzehn Tage nach dem Zahlungstermin der letzten Einzahlungsaufforderung fällig; jeder Gesellschafter hat (vorbehaltlich der Einräumung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe von Ort und Zeit der Zahlung) den für seine Gründungsanteile eingeforderten Betrag an dem festgelegten Zeitpunkt und Ort an die Gesellschaft zu zahlen. Die eingeforderten Beträge können in Raten gezahlt werden. Die Einzahlungsaufforderung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats widerrufen oder verschoben werden. Eine Einzahlungsaufforderung gilt mit Zustimmungsbeschluss des Verwaltungsrats als erfolgt.
- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, sofern er es für zweckdienlich erachtet, von einem Gesellschafter über die für dessen Gründungsanteile eingeforderten Beträge hinausgehende Zahlungen als freiwillige Vorauszahlung auf künftige

Einzahlungsaufforderungen entgegenzunehmen, und durch diese Vorauszahlungen erlischt die Verbindlichkeit im Umfang der Zahlung für die betreffenden Gründungsanteile ebenso wie die Verbindlichkeit in Höhe der entgegengenommenen Zahlungen bzw. in Höhe des Betrages, um den sie spätere Einzahlungsaufforderungen für die betreffenden Gründungsanteile jeweils übersteigen.

TEIL IX – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

30. Übertragungsverfahren

- (a) Die Übertragung von Anteilen erfolgt durch eine schriftliche Urkunde in der vom Verwaltungsrat genehmigten Form; die Urkunde muss jedoch keine gesiegelte Urkunde sein. Die Übertragung von Gründungsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Gesellschaft.
- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, wenn der Bestand des Übertragenden infolge der Übertragung unter den Mindestbestand sinken würde.
- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, wenn der Empfänger nicht bereits Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse ist oder nicht berechtigt ist, Inhaber von Anteilen dieser Klasse zu werden.
- (d) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen,
 - (i) wenn er zu der Auffassung gelangt, dass die Übertragung voraussichtlich dazu führen wird oder dazu führen könnte, dass sich die Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, die kein Qualifizierter Inhaber ist, oder dass die Gesellschaft infolge der Übertragung steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen ausgesetzt wird, bzw. (in Bezug auf eine Anteilklasse, für deren Besitz der Abschluss einer Anlegervereinbarung durch den Antragsteller Voraussetzung ist) einem Drittrisiko durch eine Person, die nicht Partei einer Anlegervereinbarung ist; oder
 - (ii) wenn, sofern die Übertragung auf eine Person erfolgen soll, die nicht bereits Anteilinhaber ist, der jeweilige Erwerber durch die Übertragung den Mindestbestand eines Inhabers von Anteilen nicht erreicht.

31. Kauf von Gründungsanteilen

- (a) Der Verwaltungsrat ist berechtigt anzuordnen, dass die nicht im Besitz eines mit Lazard verbundenen Unternehmens oder des Nominees eines mit Lazard verbundenen Unternehmens befindlichen Gründungsanteile zwangsweise und nach folgendem Verfahren zum Preis von jeweils 1 GBP erworben werden:
 - (i) Der Verwaltungsrat übersendet dem im Anteilregister eingetragenen Inhaber der zu kaufenden Gründungsanteile („Verkäufer“) eine Mitteilung („Kaufanzeige“) über die zu erwerbenden Gründungsanteile, den dafür fälligen Preis, den Empfänger der vom Inhaber auszuführenden Anteilübertragung und den Ort für die Zahlung des Kaufpreises dieser Anteile. Die Zustellung von Kaufanzeigen an den Verkäufer kann durch Übersendung der Kaufanzeige per Einschreiben an die im Anteilregister bezeichnete Adresse des Verkäufers erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Gesellschaft binnen zehn Tagen vom Datum der Kaufanzeige an eine ordnungsgemäß ausgeführte Übertragung der in der Kaufanzeige bezeichneten Anteile auf den in der Kaufanzeige bezeichneten Empfänger nachzuweisen.
 - (ii) Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zum Verkauf von Gründungsanteilen gemäß (i) oben nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere Personen mit der Übertragung der betreffenden Anteile nach Maßgabe der Weisungen des Verwaltungsrats zu beauftragen, eine gültige Quittung über den

Kaufpreis der betreffenden Anteile auszuhändigen und den oder die Erwerber als Inhaber der betreffenden Anteile einzutragen; im Anschluss daran erlangen die Erwerber ein unangreifbares Recht an den betreffenden Anteilen.

- (b) Nach Ablauf des Erstaussgabetermins ist jeder Inhaber von - voll eingezahlten - Gründungsanteilen der Gesellschaft berechtigt, schriftlich den Kauf seiner Gründungsanteile zum Nennwert durch die Gesellschaft zu beantragen. Die Gesellschaft kauft (vorbehaltlich des Erhalts der entsprechenden Anteilscheine, sofern ausgegeben) die betreffenden Gründungsanteile binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags und trifft mit dem Inhaber eine Vereinbarung über die Zahlung des Kaufpreises.

32. Eintragung in das Anteilregister

Die Übertragungsurkunde ist von dem Übertragenden oder in seinem Namen zu unterzeichnen. Der Übertragende wird so lange weiter als Inhaber eines übertragenen Anteils betrachtet, bis der Erwerber namentlich als Inhaber dieser Anteile in das Anteilregister eingetragen ist.

33. Ablehnung der Eintragung

Der Verwaltungsrat ist nach alleinigem Ermessen berechtigt, eine Anteilübertragung ohne Angabe von Gründen abzulehnen,

- (a) sofern die ordnungsgemäß ausgefertigte Übertragungsurkunde und der Anteilschein (sofern ausgegeben) nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen angesehen Ort hinterlegt wird; der Übertragungsurkunde sind alle sonstigen vom Verwaltungsrat in angemessenem Umfang geforderten Berechtigungsnachweise des Übertragenden für diese Übertragung von Anteilen sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Einhaltung der jeweiligen Geldwäschevorschriften des Verwaltungsrats beizufügen; oder
- (b) sofern die Übertragung eines Anteils oder Ablehnung einer erfolgten Zuteilung einen Gründungsanteil betrifft, der nicht vollständig eingezahlt ist;
- (c) sofern die Übertragungsurkunde sich auf Anteile von mehreren Klassen bezieht.

34. Verfahren bei Ablehnung

Lehnt der Verwaltungsrat die Eintragung einer Anteilübertragung ab, so hat er dies dem Erwerber binnen zwei Monaten nach Beantragung der Übertragung bei der Gesellschaft mitzuteilen.

35. Aussetzung von Übertragungen

Die Eintragung von Übertragungen kann zu einem vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Zeitpunkt und für die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmte Dauer ausgesetzt werden, HÖCHSTENS jedoch für 30 Tage pro Jahr.

36. Aufbewahrung von Übertragungsurkunden

Vorbehaltlich Ziffer 125 dieser Satzung sind eingetragene Übertragungsurkunden von der Gesellschaft aufzubewahren; Urkunden für von der Gesellschaft abgelehnte Übertragungen sind (außer in Betrugsfällen) an die Person zurückzugeben, welche die Urkunde eingereicht hat.

37. Gebührenfreie Eintragung

Die Eintragung von Übertragungsurkunden und sonstigen das Eigentum an einem Anteil betreffenden Urkunden ist gebührenfrei.

TEIL X – ÜBERGANG VON ANTEILEN

38. Tod eines Gesellschafters

Bei Tod eines Gesellschafters erkennt die Gesellschaft in dem Fall, dass der Verstorbene Miteigentümer war, nur die verbliebenen Miteigentümer und in dem Fall, dass der Verstorbene Alleininhaber bzw. alleiniger verbliebener Inhaber war, nur die Nachlassverwalter des Verstorbenen als Anspruchsberechtigte für die Anteile des Verstorbenen an; die mit den Anteilen in der Erbmasse verbundenen Verbindlichkeiten bleiben in jedem Fall von den Bestimmungen dieser Ziffer 38 unberührt.

39. Übertragung/Übergang – besondere Umstände

Die Nachlasspfleger oder sonstigen gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Gesellschafters sowie die aufgrund von Tod oder Konkurs eines Gesellschafters anteilberechtigten Personen sind berechtigt, sich nach Vorlage der vom Verwaltungsrat geforderten Eigentumsnachweise entweder selbst als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Anteilübertragung vorzunehmen, die der verstorbene oder zahlungsunfähige Gesellschafter bzw. der geschäftsunfähige Gesellschafter hätte tätigen können; das Recht des Verwaltungsrats auf Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung bleibt unberührt in der Form, wie es im Falle eines geschäftsunfähigen Gesellschafters vor dessen Geschäftsunfähigkeit und im Falle eines verstorbenen oder zahlungsunfähigen Gesellschafters vor dessen Tod oder Konkurs bestanden hat.

40. Rechte vor der Eintragung

Wer aufgrund von Tod oder Konkurs eines Gesellschafters anteilberechtigt wird, hat bis zu seiner etwaigen Eintragung als Gesellschafter weder das Recht auf Einladung zu, Teilnahme an oder Stimmabgabe auf Versammlungen der Gesellschaft noch Anspruch auf die sonstigen Rechte eines Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf die mit dem jeweiligen Anteil verbundenen Ausschüttungen, sonstigen Zahlungen und Vorteile sowie des Rechts auf Freigabe derselben; dies gilt IN JEDEM FALL MIT DER MASSGABE, dass der Verwaltungsrat den Betreffenden zu jeder Zeit auffordern kann, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen und in dem Fall, dass der Betreffende der Aufforderung nicht binnen neunzig Tagen nachgekommen ist, ihm die aus dem Anteil erwachsenden Ausschüttungen, sonstigen Zahlungen oder Vorteile so lange vorenthalten kann, bis die Anforderungen erfüllt sind.

TEIL XI – ÄNDERUNG DES ANTEILKAPITALS

41. Kapitalerhöhung

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Kapital durch Ordentlichen Beschluss um die jeweils beschlossene Zahl von Anteilen zu erhöhen.
- (b) Soweit in den Ausgabebedingungen oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt das durch Ausgabe neuer Anteile zugeflossene Kapital als Teil des zuvor bestehenden Anteilkapitals der Gesellschaft und unterliegt den Übertragungs-, Übergangs- und sonstigen Bestimmungen dieser Satzung.

42. Konsolidierung, Split und Einziehung von Kapital

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Ordentlichen Beschluss

- (a) ihr Anteilkapital ganz oder teilweise in ein betragsmäßig größeres Anteilkapital zu konsolidieren;
- (b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014, sämtliche oder einzelne ihrer Anteile in eine größere als in der Gründungsurkunde festgelegte Zahl Anteile zu splitten; oder

- (c) Anteile einzuziehen, die bei Fassung des entsprechenden Ordentlichen Beschlusses nicht übernommen waren oder deren Übernahme bei Fassung des Ordentlichen Beschlusses nicht zugesichert war, und das Anteilkapital der Gesellschaft um den Wert der entwerteten Anteile herabzusetzen.

43. Kapitalherabsetzung

Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich der gesetzlich erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen, ist die Gesellschaft berechtigt, ihr Anteilkapital über die ihr satzungsmäßig ausdrücklich übertragenen Herabsetzungsrechte hinaus durch Außerordentlichen Beschluss auf jede beliebige Art und Weise herabzusetzen.

TEIL XII – HAUPTVERSAMMLUNGEN

44. Jahreshauptversammlung

Die Gesellschaft führt neben den sonstigen Versammlungen einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung durch, die in der entsprechenden Einberufungsmitteilung als solche zu bezeichnen ist. Der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen der Gesellschaft darf fünfzehn Monate nicht überschreiten; dies gilt MIT DER MASSGABE, dass, sofern die erste Jahreshauptversammlung der Gesellschaft innerhalb von achtzehn Monaten nach deren Gründung stattfindet, im Gründungsjahr und im Jahr darauf keine Jahreshauptversammlung erforderlich ist. Nachfolgende Jahreshauptversammlungen sind einmal jährlich abzuhalten und finden normalerweise spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres in Irland statt.

45. Außerordentliche Hauptversammlungen

Hauptversammlungen mit Ausnahme von Jahreshauptversammlungen werden als Außerordentliche Hauptversammlung bezeichnet.

46. Einberufung von Hauptversammlungen

Hauptversammlungen werden vom Verwaltungsrat einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrat einberufen werden, wenn er es für angemessen hält, oder auf Antrag bzw., bei Versäumnis einer Einberufung auf Antrag, durch die Antragsteller, jeweils in der gemäß dem Gesetz von 2014 vorgeschriebenen Weise. Halten sich im Staat weniger Verwaltungsratsmitglieder auf als für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats erforderlich, so kann jeweils ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Gesellschafter der Gesellschaft eine Außerordentliche Hauptversammlung auf eine Weise einberufen, die der Einberufung von Hauptversammlungen durch den Verwaltungsrat so weit wie möglich entspricht.

47. Mitteilung der Hauptversammlung

- (a) Vorbehaltlich der durch das Gesetz von 2014 eingeräumten Möglichkeiten einer verkürzten Mitteilungsfrist werden Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlungen zur Fassung eines Außerordentlichen Beschlusses mit einer Frist von einundzwanzig Effektivtagen, alle sonstigen Außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von vierzehn Effektivtagen einberufen.
- (b) In der Einberufung sind jeweils Ort und Zeit der Versammlung sowie die allgemeinen Versammlungsthemen zu nennen und mit angemessener Hervorhebung darauf hinzuweisen, dass jeder teilnahme- und stimmberechtigte Gesellschafter sein Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht einem Stellvertreter übertragen kann, der kein Gesellschafter sein muss. Des Weiteren sind in der Einberufung gegebenenfalls diejenigen Verwaltungsratsmitglieder zu benennen, die vom Verwaltungsrat zur Wahl oder Wiederwahl auf der Versammlung vorgeschlagen werden, oder für die der Gesellschaft ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist, dass sie auf der Versammlung für die Wahl oder Wiederwahl zum Verwaltungsratsmitglied vorgeschlagen werden sollen. Die Einberufung

ist allen Gesellschaftern und den in Ziffer 122 bezeichneten Stellen zu übersenden, vorbehaltlich etwaiger für Anteile auferlegter Beschränkungen.

- (c) Hat eine teilnahmeberechtigte Person aufgrund versehentlich unterlassener Versendung oder aus anderen Gründen keine Einberufung erhalten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Hauptversammlung.
- (d) Ist für einen Beschluss kraft einer Bestimmung des Gesetzes von 2014 eine verlängerte Frist erforderlich, so tritt der Beschluss (außer wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, ihn zu unterbreiten) nur dann in Kraft, wenn der Gesellschaft die Absicht zur Beantragung des Beschlusses spätestens achtundzwanzig Tage (oder mit einer nach dem Gesetz von 2014 zulässigen kürzeren Frist) vor der Versammlung, auf der er beantragt wird, mitgeteilt wird; die Gesellschaft hat die Gesellschafter nach Maßgabe des Gesetzes von 2014 von einem solchen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

TEIL XIII – DURCHFÜHRUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

48. Gegenstand von Hauptversammlungen

Gegenstand einer Jahreshauptversammlung sind die Beratung über die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Berichte von Verwaltungsrat und Abschlussprüfern, die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (soweit erforderlich) und die Wahl von Nachfolgern für die ausscheidenden Abschlussprüfer sowie die Bestellung der Abschlussprüfer und die Festsetzung ihrer Vergütung.

49. Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit

- (a) Ist bei einer Hauptversammlung zum Zeitpunkt des Versammlungsbeginns die erforderliche Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht gegeben, werden keine Themen behandelt, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden. Vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen über eine vertagte Hauptversammlung ist die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit gegeben, wenn auf der Hauptversammlung zwei Stimmberechtigte anwesend sind, die entweder selbst Gesellschafter oder aber Stimmrechtsvertreter eines Gesellschafters, oder in dem Fall, dass der Gesellschafter eine Firma ist, ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter dieser Gesellschaft sein müssen.
- (b) Falls die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn der Hauptversammlung gegeben ist oder im Verlauf einer Hauptversammlung nicht mehr gegeben ist, wird die Versammlung vertagt und findet entweder am gleichen Ort und zu gleicher Zeit am gleichen Tag der Folgewoche oder an einem vom Verwaltungsrat festgesetzten anderen Ort und Zeitpunkt statt. Ist die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit auf der vertagten Versammlung nicht spätestens eine halbe Stunde nach deren festgesetztem Beginn gegeben, so wird die Versammlung in dem Fall, dass sie nicht auf Beschluss des Verwaltungsrats einberufen worden ist, aufgelöst; im gegenteiligen Fall reichen die anwesenden Gesellschafter zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus.

50. Vorsitzender

- (a) Den Vorsitz auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft führt gegebenenfalls der Verwaltungsratsvorsitzende oder in seiner Abwesenheit gegebenenfalls der Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat benanntes Verwaltungsratsmitglied. Ist fünfzehn Minuten nach dem festgesetzten Beginn einer Hauptversammlung keine dieser Personen dort anwesend und handlungsbereit, so wählen die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für die Hauptversammlung; ist nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und handlungsbereit, so übernimmt dieses den Vorsitz.

- (b) Falls auf einer Versammlung kein Mitglied des Verwaltungsrats zur Übernahme des Vorsitzes bereit oder kein Mitglied des Verwaltungsrats spätestens fünfzehn Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung anwesend ist, so wählen die anwesenden stimmberechtigten Gesellschafter den Versammlungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

51. Teilnahmerecht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer

Ein Verwaltungsratsmitglied hat ungeachtet der Tatsache, dass es kein Gesellschafter ist, auf jeder Hauptversammlung sowie auf jeder separaten Versammlung der Inhaber einer Anteilklasse der Gesellschaft Rede- und Stimmrecht. Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung teilzunehmen und sich zu jedem Beratungspunkt der Tagesordnung zu äußern, der sie in ihrer Eigenschaft als Abschlussprüfer betrifft.

52. Vertagung

Der Vorsitzende ist berechtigt (und auf Weisung der Versammlung verpflichtet), die Versammlung mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung auf bestimmte (oder unbestimmte) Zeit zu vertagen sowie an einen anderen Ort zu verlegen, doch dürfen auf einer vertagten Versammlung nur die Angelegenheiten behandelt werden, die auch an dem ursprünglichen Termin ordnungsgemäß behandelt worden wären. Bei einer Vertagung auf unbestimmte Zeit werden Ort und Zeit der vertagten Versammlung vom Verwaltungsrat festgesetzt. Bei einer Vertagung um vierzehn Tage oder auf unbestimmte Zeit sind Zeitpunkt, Versammlung und allgemeine Beratungspunkte derselben mit einer Frist von mindestens sieben Effektivtagen mitzuteilen. Ansonsten ist für eine vertagte Versammlung keine Bekanntmachung erforderlich.

53. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung auf Hauptversammlungen erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht vor der Abstimmung oder bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses ordnungsgemäß eine geheime Abstimmung beantragt wird. In Ermangelung eines solchen Antrags gilt eine Erklärung des Vorsitzenden darüber, dass ein Beschluss gefasst, einstimmig bzw. mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst worden ist, sowie ein entsprechender Eintrag im Versammlungsprotokoll als schlüssiger Nachweis dafür, ohne dass die Zahl oder der Prozentsatz der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen protokolliert werden muss. Anträge auf geheime Abstimmung können vor Durchführung der Abstimmung zurückgezogen werden; das Ergebnis einer offenen Abstimmung, das vor Beantragung der geheimen Abstimmung bekannt gegeben wurde, wird von der Zurückziehung nicht berührt.

54. Berechtigung zur Beantragung von geheimen Abstimmungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 kann eine geheime Abstimmung beantragt werden

- (a) vom Versammlungsvorsitzenden;
- (b) von mindestens drei auf einer Hauptversammlung (persönlich anwesenden oder vertretenen) stimmberechtigten Gesellschaftern;
- (c) von einem oder mehreren (persönlich anwesenden oder vertretenen) Gesellschafter/n, der/die mindestens 10 % der Gesamtstimmrechte sämtlicher betreffenden auf der Versammlung stimmberechtigten Gesellschafter auf sich vereint/vereinen.

55. Durchführung einer geheimen Abstimmung

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe (b) dieser Ziffer 55 werden geheime Abstimmungen auf die vom Vorsitzenden bestimmte Art und Weise durchgeführt. Das Abstimmungsergebnis gilt in Bezug auf die jeweilige Angelegenheit als Beschluss der Versammlung, auf welcher die geheime Abstimmung beantragt wurde.

- (b) Eine beantragte geheime Abstimmung über die Wahl eines Vorsitzenden oder über Belange einer Vertagung ist unverzüglich durchzuführen. Eine beantragte geheime Abstimmung über sonstige Belange wird zu dem Zeitpunkt durchgeführt, die der Versammlungsvorsitzende festlegt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung für eine Angelegenheit berührt nicht den Versammlungsforgang in Bezug auf andere Geschäfte.
- (c) Eine nicht unverzüglich durchgeführte geheime Abstimmung muss nicht bekannt gemacht werden, wenn Ort und Zeit der Abstimmung auf der Versammlung beschlossen werden, auf der sie verlangt wird. In jedem anderen Fall sind Ort und Zeit der Abstimmung mit einer Frist von sieben Effektivtagen bekannt zu machen.

56. Stimmen der Gesellschafter

Die Stimmabgabe kann persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter erfolgen. Vorbehaltlich der gegenwärtig mit einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte oder Beschränkungen hat jeder Anteilinhaber, der (als natürliche Person) persönlich oder (als Firma) in Person eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters anwesend ist, bei einer offenen Abstimmung eine Stimme; bei einer geheimen Abstimmung gewährt jeder anwesende Anteil eine Stimme unbeschadet dessen, ob der betreffende Gesellschafter persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend ist.

57. Ausschlaggebende Stimme

Bei Stimmgleichheit, und zwar sowohl bei offener als auch bei geheimer Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die offene Abstimmung stattfindet oder die geheime Abstimmung beantragt wird, neben der ihm gegebenenfalls zustehenden Stimme außerdem eine ausschlaggebende Stimme.

58. Stimmabgabe von Miteigentümern von Anteilen

Befindet sich ein Anteil in Miteigentum mehrerer Inhaber, so ist in Bezug auf den betreffenden Anteil sowie unter Ausschluss der Stimmen der übrigen gemeinsamen Inhaber derjenige persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter stimmberechtigt, der ranghöchster Inhaber ist; zu diesem Zweck bestimmt sich der Rang der Inhaberschaft anhand der Reihenfolge, in der die Inhabernamen in das Anteilregister eingetragen sind.

59. Stimmabgabe von geschäftsunfähigen Inhabern

Ein aufgrund von Geisteskrankheit geschäftsunfähiger Gesellschafter oder ein Gesellschafter, der seitens eines zuständigen Gerichts (im Staat oder anderenorts) durch rechtskräftigen Beschluss für geisteskrank erklärt wurde, ist sowohl bei offenen als auch bei geheimen Abstimmungen durch seinen Betreuungsausschuss, Vermögensverwalter oder Sorgeberechtigten oder eine andere gerichtlich bestellte Person stimmberechtigt, die sich bei offenen und geheimen Abstimmungen auch jeweils vertreten lassen dürfen. Ein den Anforderungen des Verwaltungsrats genügender Nachweis über die Stimmrechtsbefugnis ist am Sitz oder einem anderen satzungsgemäß für die Hinterlegung von Stimmrechtsvollmachten bezeichneten Ort bis zu dem gemäß der Satzung festgelegten Zeitpunkt zu hinterlegen; bei nicht ordnungsgemäßer Hinterlegung darf das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

60. Einspruchsfristen

Einsprüche gegen die Stimmberechtigung eines Wählers dürfen nur auf derjenigen Versammlung oder vertagten Versammlung eingelegt werden, auf der die beanstandete Stimme abgegeben wird; jede auf der betreffenden Versammlung nicht für unzulässig erklärte Stimme ist in jeder Hinsicht gültig. Fristgerecht eingelegte Einsprüche werden an den Versammlungsvorsitzenden verwiesen, dessen Entscheidung über die Zulässigkeit endgültig ist.

61. Ernennung von Stimmrechtsvertretern

Jeder auf einer Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigte Gesellschafter kann sein Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht einem Vertreter übertragen. Dieser Stimmrechtsvertreter muss kein Gesellschafter sein. Eine Vollmachtsurkunde muss die im Folgenden dargestellte oder eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Form aufweisen, und die Vollmacht ist von dem Vollmachtgeber oder in seinem Namen auszuüben. Einer Bezeugung der Unterschrift auf der Urkunde bedarf es nicht. Vollmachtsurkunden von juristischen Personen können mit dem Firmensiegel oder mit der Unterschrift einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Führungskraft ausgefertigt sein.

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Ich/Wir

wohnhaft in

und Gesellschafter der vorstehenden Gesellschaft

ernenne/n

wohnhaft in

oder

zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter für die
(Jahres- bzw. Außerordentliche) Hauptversammlung der Gesellschaft am ____
____ sowie für jede Vertagung derselben.

Unterschrift, Datum

Abstimmungsanweisungen an den Stimmrechtsvertreter (Auswahl mit einem „x“ markieren)				
Nummer Beschreibung Beschlusses:	oder des	Dafür	Enthaltung	Dagegen
1.				
2.				
3.				
Sofern keine anders lautenden Anweisungen bestehen, wird der Stimmrechtsvertreter nach eigenem Ermessen abstimmen.				
Unterschrift Anteilhabers:.....				des
Datum:.....				

62. Hinterlegung von Stimmrechtsvollmachten

Die Urkunde über die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters und die ihr zugrunde liegende Bevollmächtigung oder eine notariell beglaubigte oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigte Abschrift sind spätestens vierundzwanzig Stunden vor dem Termin der

Versammlung oder vertagten Versammlung bzw. (im Fall einer geheimen Abstimmung, die nicht am Tag der Versammlung oder der vertagten Versammlung stattfindet) dem Termin für die geheime Abstimmung, für die sie ausgestellt wurden, am Sitz oder (nach Wahl des Gesellschafters) gegebenenfalls an einem anderen zu diesem Zweck in der jeweiligen Mitteilung bezeichneten Ort zu hinterlegen; bei nicht ordnungsgemäßer Hinterlegung werden sie als ungültig betrachtet. Dies gilt MIT DER MASSGABE, dass

- (a) im Fall, dass eine Versammlung auf einen Termin vertagt wird oder eine geheime Abstimmung an einem Termin stattfinden soll, dessen zeitlicher Abstand zum ursprünglichen Versammlungstermin bzw. Antragstermin der Abstimmung weniger als sieben Tage beträgt, es ausreichend ist, wenn die Bestellsurkunde, die zugehörige Vollmacht bzw. die ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift zu Beginn der vertagten Versammlung oder der Abstimmung beim Secretary der Gesellschaft hinterlegt wird;
- (b) bei einer entsprechend hinterlegten Urkunde über eine Stimmrechtsvollmacht für mehr als eine Versammlung (einschließlich Vertagung) eine Hinterlegung für spätere von dieser Vollmacht umfassten Versammlungen nicht erforderlich ist; und dass
- (c) die Übermittlung der Vollmachtsunterlagen gemäß dieser Ziffer 62 außer auf dem Postweg oder durch Übergabe auch auf elektronischem Wege an die Gesellschaft erfolgen kann; dies gilt entsprechend für die Übermittlung sonstiger in dieser Ziffer 62 genannten Unterlagen oder Dokumente.

63. Wirksamkeit von Stimmrechtsvollmachten

Die Hinterlegung einer Stimmrechtsvollmacht für eine Versammlung hindert den jeweiligen Gesellschafter nicht daran, an der Versammlung und der Abstimmung teilzunehmen. Soweit in der Vollmacht nichts anderes bestimmt ist, gilt sie auch für den Fall der Vertagung der betreffenden Versammlung.

64. Folgen des Widerrufs von Stimmrechtsvollmachten

Eine nach Maßgabe der Bestimmungen einer Vollmachtsurkunde abgegebene Stimme oder beantragte geheime Abstimmung bzw. die Ernennung eines Handlungsbevollmächtigten durch eine juristische Person ist unbeschadet des Todes oder einer Geisteskrankheit des Vollmachtgebers, des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht, der Befugnis zur Ausstellung der Vollmacht oder des Beschlusses über die Erteilung der Handlungsvollmacht an den Vertreter sowie ungeachtet einer Übertragung der Anteile, für welche die Stimmrechts- bzw. Handlungsvollmacht erteilt wurde, wirksam, sofern der Gesellschaft am Sitz nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, für welche die Stimmrechts- bzw. Handlungsvollmacht ausgestellt wurde, eine schriftliche Anzeige des Todes, der Geisteskrankheit, des Widerrufs oder der Übertragung zugegangen ist.

65. Vertretung von Kapitalgesellschaften

Eine Gesellschaft, die Gesellschafter der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrates oder eines anderen Leitungsgremiums die von ihr als geeignet erachtete Person als ihren Vertreter sowohl für eine Versammlung aller Gesellschafter der Gesellschaft als auch für eine Versammlung von Inhabern einer bestimmten Anteilklasse der Gesellschaft bevollmächtigen; der Bevollmächtigte ist im Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft zur Ausübung aller Befugnisse berechtigt, die diese Gesellschaft ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person und Gesellschafter der Gesellschaft wäre, und die Gesellschaft gilt im Sinne dieser Satzung auf jeder der genannten Versammlungen als persönlich anwesend, wenn der bevollmächtigte Vertreter dort anwesend ist.

66. Schriftliche Beschlüsse

Ein schriftlich gefasster Beschluss, der von Gesellschaftern oder im Namen dieser Gesellschafter unterzeichnet ist, die für den entsprechenden Antrag bei Anwesenheit auf einer Versammlung abstimmungsberechtigt gewesen wären, ist ebenso wirksam, als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Hauptversammlung gefasst worden;

ein solcher Beschluss kann mehrere Urkunden in gleicher Form umfassen, die von einem oder mehreren Gesellschaftern oder in deren Namen unterschrieben worden sind. Bei Gesellschaften kann die Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss in ihrem Namen von einem Verwaltungsratsmitglied, dem Secretary, einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten oder Vertreter geleistet werden.

66A Versammlungen der Anteilhaber eines Fonds oder einer Klasse

Gesonderte Versammlungen von Anteilhabern eines Fonds oder einer Klasse von Anteilen innerhalb eines Fonds unterliegen denselben Bestimmungen der Satzung wie die Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, dass auf einem Versammlungstermin, der kein vertragter Versammlungstermin ist, für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Personen erforderlich ist, die Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse halten oder aufgrund einer Vollmacht vertreten; im Falle eines Versammlungstermins nach Vertagung ist die Anwesenheit einer Person, die Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse hält oder aufgrund einer Vollmacht vertritt, zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Jeder Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse, der persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigten vertreten ist, kann eine geheime Abstimmung verlangen.

TEIL XIV – VERWALTUNGSRAT

67. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder darf zwei nicht unterschreiten. Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds bedarf der Genehmigung der Zentralbank. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Verwaltungsratsmitglieder bleiben vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen im Amt. Sie sind unbeschadet etwaiger Vakanzten in ihrem Gremium handlungsbefugt; sollte allerdings die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter das vorgeschriebene Minimum sinken, sind die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, die Anzahl von zusätzlichen Verwaltungsratsmitgliedern zu ernennen, die zur Erfüllung der Mindestzahl erforderlich sind, oder zu diesem Zweck eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Falls kein Verwaltungsratsmitglied handlungsfähig oder handlungsbereit ist, kann die Einberufung einer Hauptversammlung zwecks Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern durch zwei Anteilhaber erfolgen. Jedes entsprechend berufene zusätzliche Verwaltungsratsmitglied bleibt (vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 und dieser Satzung) nur bis zur Beendigung der nächsten auf seine Ernennung folgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft im Amt, sofern es nicht auf dieser Versammlung wiedergewählt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mehrheitlich außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein.

68. Qualifikation als Inhaber von Anteilen

Das Amt als Verwaltungsratsmitglied ist nicht an Anteile an der Gesellschaft gebunden.

69. Gewöhnliche Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Dienste die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossene Vergütung mit der Maßgabe, dass die Vergütung ohne Zustimmung des Verwaltungsrates in keinem Fall höher sein darf als im Prospekt ausgewiesen. Die Vergütung wird tagesgenau verbucht.

70. Sondervergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Ein Verwaltungsratsmitglied, das eine Führungsposition (in diesem Sinne unter anderem das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden) innehat, Mitglied eines Ausschusses ist, sonstige Leistungen erbringt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu den gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds gehören, oder sich in außerordentlichem Umfang der Geschäftstätigkeit widmet, kann eine vom Verwaltungsrat bestimmte Sondervergütung als Gehalt, Provision oder in anderer Form erhalten.

71. Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder können die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder von Verwaltungsratsausschüssen, an Hauptversammlungen der Gesellschaft, an separaten Versammlungen der Inhaber einer bestimmten Anteilklasse der Gesellschaft oder an Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen der Gesellschaft, bzw. der An- und Abreise bei diesen Sitzungen und Versammlungen, oder anderweitig im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehenden angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen ersetzt bekommen.

72. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, mittels eines von ihm unterzeichneten Schriftstücks eine beliebige Person (andere Mitglieder des Verwaltungsrats inbegriffen) als seinen Stellvertreter zu benennen; im Vereinigten Königreich ansässige Personen dürfen nur dann zum Stellvertreter ernannt werden, wenn der Amtsträger im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- (b) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf den Erhalt einer Einladung zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats und zu allen Sitzungen derjenigen Verwaltungsratsausschüsse, in denen das Verwaltungsratsmitglied, für das es als Stellvertreter ernannt ist, Mitglied ist; des Weiteren ist ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied berechtigt, an denjenigen Sitzungen sowie den bei diesen Sitzungen durchgeführten Abstimmungen teilzunehmen, bei denen das Verwaltungsratsmitglied, von dem es zum Stellvertreter ernannt wurde, nicht persönlich anwesend ist, sowie in Abwesenheit dieses Verwaltungsratsmitglieds dessen Rechte und Pflichten als Verwaltungsratsmitglied (mit Ausnahme der Ernennung eines Stellvertreters) wahrzunehmen.
- (c) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied in jeder Hinsicht als Verwaltungsratsmitglied, das für seine Handlungen und Versäumnisse allein verantwortlich ist, und nicht als Beauftragter des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds. Die Vergütung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds wird aus der Vergütung des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds gezahlt und besteht aus dem Teil dieser Vergütung, der zwischen dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied und dem ernennenden Verwaltungsratsmitglied vereinbart wird.
- (d) Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, die Ernennung seines Stellvertreters jederzeit zu widerrufen. Bei Tod eines Verwaltungsratsmitglieds oder bei seinem Ausscheiden aus dem Amt endet auch die Ernennung seines Stellvertreters; falls der Amtsinhaber jedoch aufgrund eines turnusmäßigen Wechsels oder aus anderen Gründen zurücktritt und auf der Versammlung seines Rücktritts wiedergewählt wird oder als dort wiedergewählt zu betrachten ist, bleibt eine von ihm vorgenommene Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds, die unmittelbar vor seinem Rücktritt in Kraft war, auch nach seiner Wiederwahl wirksam.
- (e) Ernennung und Widerruf einer Ernennung durch ein Verwaltungsratsmitglied nach Maßgabe dieser Satzung haben jeweils durch schriftliche und von dem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnete Mitteilung an den Secretary, durch Hinterlegung am Sitz oder auf eine andere vom Verwaltungsrat ggf. genehmigte Art und Weise zu erfolgen.

TEIL XV – BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

73. Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014, der Vorschriften, der Gründungsurkunde der Gesellschaft und dieser Satzung sowie vorbehaltlich von Ordentlichen Beschlüssen der Gesellschafter, die zu den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes von

2014 nicht im Widerspruch stehen, führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der Gesellschaft unter Ausübung all jener Befugnisse der Gesellschaft, die nicht kraft der Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes von 2014 von der Hauptversammlung auszuüben sind. Änderungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder dieser Satzung und Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft berühren nicht die Wirksamkeit vorheriger Handlungen des Verwaltungsrats, die ohne die entsprechenden Änderungen oder Beschlüsse wirksam gewesen wären. Die mit dieser Ziffer 73 übertragenen Befugnisse werden durch dem Verwaltungsrat in dieser Satzung erteilte Sondergenehmigungen oder Sondervollmachten in keiner Weise eingeschränkt, und auf einer beschlussfähigen Verwaltungsratssitzung dürfen sämtliche Befugnisse des Verwaltungsrats ausgeübt werden.

74. Delegierungsbefugnis

Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 73 dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder die ihnen übertragenen Befugnisse und Ermessensspielräume ganz oder teilweise an einen Managing Director oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das eine andere leitende Position bekleidet, oder an einen Ausschuss delegieren, der aus einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern und eventuell weiteren vom Verwaltungsrat in den Ausschuss berufenen Personen besteht; jedoch mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit der von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten Ausschussmitglieder zu jeder Zeit aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht und Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses nur wirksam sind, wenn eine Mehrheit der Ausschussmitglieder auf der beschlussfassenden Sitzung Verwaltungsratsmitglieder sind. Zu den Befugnissen und Ermessensspielräumen, die einem solchen Ausschuss übertragen werden dürfen, gehören (unter anderem) all jene, deren Ausübung mit der Zahlung eines Entgelts oder der Übertragung sonstiger Vergünstigungen an bzw. auf einen, mehrere oder alle Verwaltungsratsmitglieder verbunden ist oder verbunden sein kann. Die Delegierung kann Bedingungen unterliegen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden können; sie ist widerruflich und darf sowohl zusätzlich zu den eigenen Vollmachten der Verwaltungsratsmitglieder als auch unter Ausschluss derselben erfolgen. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat für die Delegierung gestellten Bedingungen finden auf die Beratungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern, soweit anwendbar, die Bestimmungen dieser Satzung über Beratungen des Verwaltungsrats Anwendung. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen dürfen nicht in einen Ausschuss berufen werden, und von ihnen als angeblichem Ausschussmitglied im Vereinigten Königreich vorgenommene Handlungen sind unwirksam.

75. Ernennung von Bevollmächtigten

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt und jeweils durch mit dem Siegel versehene Vollmacht, von den Verwaltungsratsmitgliedern unmittelbar oder mittelbar vorgeschlagene natürliche oder juristische Personen bzw. Organe mit unterschiedlicher Zusammensetzung zu Bevollmächtigten der Gesellschaft zu ernennen; die Ernennung erfolgt gemäß der von ihm für angemessen erachteten Bedingungen und umfasst die von ihm für zweckdienlich erachteten Befugnisse und Ermessensspielräume (die den Rahmen der gemäß dieser Satzung dem Verwaltungsratsmitglied obliegenden oder von ihm ausübaren Befugnisse und Ermessensspielräume nicht überschreiten dürfen) für den von ihm für geeignet erachteten Zeitraum. Die Bevollmächtigung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats Bestimmungen zum Schutz von Personen, die mit dem Bevollmächtigten zu tun haben, sowie ferner die Genehmigung zur Weiterdelegierung der erteilten Befugnisse und Ermessensspielräume enthalten. Unbeschadet dessen kann der Verwaltungsrat einen Bevollmächtigten ernennen, der an seiner Stelle die Zuteilung Relevanter Wertpapiere gemäß Ziffer 4 dieser Satzung übernehmen soll. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen dürfen nur von ebenfalls dort ansässigen Verwaltungsratsmitgliedern zum Bevollmächtigten ernannt werden.

76. Zahlungen und Quittungen

Schecks, Wechsel, Schuldscheine und sonstige übertragbare bzw. handelbare Wertpapiere sowie sämtliche Quittungen für an die Gesellschaft geleistete Zahlungen sind auf die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossene Art und Weise zu unterzeichnen, auszustellen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszufertigen.

77. Anlageziele

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften legt der Verwaltungsrat Anlageziele, Anlagestrategien (die zulässigen Anlageformen inbegriffen) und Anlagebeschränkungen eines jeden Fonds fest; die von der Gesellschaft für jeden Fonds festgelegten Anlageziele sind in jedem Prospekt darzulegen.
- (b) Das Vermögen eines jeden Fonds wird vorbehaltlich der durch die OGAW-Vorschriften und diese Satzung auferlegten Beschränkungen in Anlagewerte investiert.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank ist die Gesellschaft berechtigt, mehr als 35 Prozent und bis zu 100 Prozent des Nettovermögens der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von dritten Nicht-Mitgliedstaaten oder Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, einschließlich von:

OECD-Ländern, der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung Brasiliens (sofern es sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt), der Regierung Indiens (sofern es sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt), der Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Korporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, der EU, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority und Straight A Funding LLC.

- (d) Die Gesellschaft ist (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) berechtigt, das gesamte ausgegebene Gesellschaftskapital einer Gesellschaft (deren Anteile und Vermögen von der Verwahrstelle zu halten sind) zu besitzen, deren Gründung oder Erwerb oder deren Nutzung mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, der Verwaltung, der Beratung oder des Vertriebs in dem Land, in dem diese Körperschaft ansässig ist, von der Gesellschaft für notwendig oder wünschenswert erachtet wird, und zwar im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Gesellschafter ausschließlich im Namen der Gesellschaft. Die Beschränkungen unter Buchstabe (a) und (b) dieser Ziffer 77 finden auf Anlagen in Form von Darlehen an oder Einlagen bei einer derartigen Gesellschaft keine Anwendung, und Anlagen oder sonstige Vermögenswerte im Besitz einer derartigen Firma gelten im Sinne der Buchstaben (a) und (b) dieser Ziffer 77 als unmittelbar für die Gesellschaft gehalten.
- (e) Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann die Gesellschaft bis zu 20 Prozent (unter bestimmten Voraussetzungen und nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten 35 Prozent) des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere ein- und desselben Emittenten anlegen, wenn Ziel des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik die Abbildung eines bestimmten Indexes ist.
- (f) Anlagen eines Fonds in Anteile eines OGA dürfen insgesamt 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, sofern im Prospekt nicht abweichend geregelt.

78. Kreditaufnahme und Effizientes Portfolio-Management

- (a) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten oder zur Aufbringung von Kapital (einschließlich Kreditaufnahmen für Zwecke der Rücknahme von Anteilen)

auszuüben und das Unternehmen, Vermögen bzw. Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten oder zu verpfänden.

- (b) Keine der Bestimmungen dieser Satzung ist so auszulegen, dass dem Verwaltungsrat bzw. der Gesellschaft die Kreditaufnahme in anderen Fällen als gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und den Anforderungen der Zentralbank gestattet ist.
- (c) Zum Erreichen ihrer Anlageziele kann die Gesellschaft diejenigen mit den Anlagen verbundenen Techniken und Instrumente einsetzen, die nach den jeweiligen Bestimmungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank jeweils zulässig sind.
- (d) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen eines effizienten Portfolio-Managements und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Richtlinien der Zentralbank Wertpapiere zu verleihen.

TEIL XVI – ERNENNUNG UND AUSSCHIEDEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

79. Voraussetzungen für die Ernennung

- (a) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds auf einer Hauptversammlung ist nur zulässig, wenn der Betreffende vom Verwaltungsrat empfohlen worden ist oder ein auf der Versammlung stimmberechtigter Gesellschafter die Gesellschaft mindestens sechs und höchstens dreißig Effektivtage vor dem Versammlungstermin in einer von ihm unterzeichneten Mitteilung von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, den Betreffenden zur Ernennung vorzuschlagen; die Mitteilung hat unter Nennung der notwendigen Angaben über den Betreffenden für das Verwaltungsratsverzeichnis der Gesellschaft sowie unter Vorlage einer eigenhändig unterzeichneten Erklärung des Betreffenden über seine Bereitschaft zur Annahme der Ernennung zu erfolgen.
- (b) Kein Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, im Wege der Rotation oder aus Altersgründen aus seinem Amt auszuschieden.

80. Ernennung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, durch Ordentlichen Beschluss ein Verwaltungsratsmitglied entweder zur Besetzung einer freien Stelle oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied zu benennen.
- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen zur Amtsübernahme bereiten Kandidaten entweder zur Besetzung einer freien Stelle oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, sofern die satzungsgemäße Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Ernennung nicht überschritten wird.

81. Ausscheiden und Beaufsichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern

- A. Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet automatisch aus dem Amt, wenn
 - (a) es kraft einer Bestimmung des Gesetzes von 2014 nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;
 - (b) die Zentralbank für dieses Verwaltungsratsmitglied ein Verbot erteilt hat;
 - (c) es zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt;
 - (d) es nach Auffassung einer Mehrheit des Verwaltungsrats wegen Geisteskrankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in der Lage ist;
 - (e) es sein Amt durch Mitteilung an die Gesellschaft niederlegt;

- (f) es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es wegen der Verurteilung das Amt nicht mehr ausüben sollte;
 - (g) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu der begründeten Auffassung gelangt ist, dass es nicht länger die Eignungs- und Redlichkeitsstandards erfüllt, die in einem von der Zentralbank jeweils ausgegebenen Kodex niedergelegt sind.
 - (h) es durch Beschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zur Aufgabe des Amtes aufgefordert wird;
 - (i) die Gesellschaft das Ausscheiden durch Ordentlichen Beschluss bestimmt;
 - (j) es mehr als sechs Monate in Folge ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats nicht mehr an dessen Sitzungen und auch sein Stellvertreter (sofern vorhanden) an keiner der Sitzungen in diesem Zeitraum teilgenommen hat und der Verwaltungsrat aufgrund dieser Abwesenheit sein Ausscheiden aus dem Amt beschließt; oder
 - (k) es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und dadurch eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- B. Ein Verwaltungsratsmitglied wird einer Suspendierungsmittelung der Zentralbank in Bezug auf dieses Verwaltungsratsmitglied unverzüglich Folge leisten und entsprechend von allen bzw. einigen Amtsfunktionen, wie in der Mitteilung angegeben, zurücktreten. Für die Dauer der Wirksamkeit der Suspendierung wird ein Verwaltungsratsmitglied, das Gegenstand einer solchen Mitteilung ist, nicht an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

TEIL XVII – ÄMTER UND BETEILIGUNGEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

82. Führungsämtter

- (a) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder zu den von ihm bestimmten Bedingungen und für die von ihm bestimmte Frist zum Managing Director oder Joint Managing Director zu ernennen oder in ein anderes Führungsamt der Gesellschaft (einschließlich das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, sofern zweckdienlich) zu berufen und die Ernennung unbeschadet der Bedingungen der im Einzelfall geschlossenen Dienstverträge jederzeit zu widerrufen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das ein derartiges Führungsamt innehat, erhält zusätzlich zu seiner gewöhnlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied oder an deren Stelle ein vom Verwaltungsrat festgesetztes Entgelt in Form eines Gehalts, einer Provision oder einer Gewinnbeteiligung oder in anderer Form bzw. in Form einer Kombination der vorstehenden Entgelte.
- (c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden, zum Managing Director oder zum Joint Managing Director endet automatisch, wenn es kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist; etwaige Schadenersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Dienstverträgen zwischen ihm und der Gesellschaft bleiben unberührt.
- (d) Die Einsetzung eines Verwaltungsratsmitglieds in ein anderes Führungsamt endet nicht automatisch, wenn es kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist, es sei denn, der dem Amt zugrundeliegende Dienstvertrag oder Beschluss bestimmt ausdrücklich etwas anderes; in diesem Fall bleiben etwaige Schadenersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Dienstverträgen zwischen dem Verwaltungsratsmitglied und der Gesellschaft von der Beendigung unberührt.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere entgeltliche Position innerhalb der Gesellschaft

(ausgenommen die eines Abschlussprüfers) innezuhaben und zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Entgelt sowie den sonstigen Bedingungen des Verwaltungsrats in dieser Eigenschaft für die Gesellschaft zu handeln.

83. Beteiligungen

- (a) Hat ein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung offengelegt, so ist es vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014, jedoch unbeschadet seines Amtes
 - (i) berechtigt, sich an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder an Geschäften oder Vereinbarungen zu beteiligen, an welchen die Gesellschaft, ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen anderweitig beteiligt sind;
 - (ii) berechtigt, Verwaltungsratsmitglied, sonstige Führungskraft, Mitarbeiter, Vertragspartner oder in sonstiger Form Beteiligter einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft gefördert wird bzw. gefördert worden ist, oder an der die Gesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen anderweitig beteiligt sind; und
 - (iii) nicht verpflichtet, aufgrund seines Amtes bei der Gesellschaft über den ihm aus derlei Ämtern, Beschäftigungsverhältnissen, Geschäften oder Vereinbarungen oder Beteiligungen an derartigen juristischen Personen entstehenden Nutzen Rechenschaft abzulegen oder derlei Geschäfte oder Vereinbarungen aufgrund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Nutzens zu vermeiden.
- (b) Im Sinne dieser Ziffer 83 gilt
 - (i) eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass ein Mitglied desselben an Geschäften oder Vereinbarungen in einer in der Mitteilung nach Art und Umfang beschriebenen Form beteiligt ist, an denen eine ebenfalls bezeichnete Person oder Personengruppe beteiligt ist, als Offenlegung einer Beteiligung des Verwaltungsratsmitgliedes in der Form und in dem Umfang, wie in der Mitteilung angegeben; und
 - (ii) eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und von der eine Kenntnis bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht erwartet werden kann, nicht als eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds.

84. Stimmrechtsbeschränkungen

- (a) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, hat ein Verwaltungsratsmitglied auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses keine Stimme bei Beschlüssen in Angelegenheiten, an denen es unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist, und bei Beschlüssen, die Pflichten des Verwaltungsratsmitglieds betreffen, die zu den Belangen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder stehen könnten. Bei der Feststellung der erforderlichen Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied ist (soweit es sich nicht um eine andere als die im Folgenden bezeichneten wesentlichen Beteiligungen handelt) stimmberechtigt (und wird bei Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit mitgezählt) bei Beschlüssen in folgenden Angelegenheiten:
 - (i) Bestellung von Sicherheiten, Garantien oder Gewährleistungen zu seinen Gunsten für von ihm der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gewährte Mittel oder für von ihm auf Wunsch oder zum Nutzen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen eingegangene Verpflichtungen;

- (ii) Bereitstellung von Sicherheiten, Garantien oder Gewährleistungen zu Gunsten Dritter für Verpflichtungen der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise, allein oder mit anderen oder durch Bestellung von Garantien oder Bürgschaften die Haftung übernommen hat;
 - (iii) Vorschläge in Bezug auf Zeichnungs-, Kauf- oder Tauschangebote für Anteile, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft, ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, wenn das Verwaltungsratsmitglied als Konsorte oder Unterkonsorte an derartigen Angeboten beteiligt ist;
 - (iv) Vorschläge in Bezug auf andere Unternehmen, an denen es als Führungskraft, Gesellschafter oder in anderer Form direkt oder indirekt beteiligt ist, sofern es nicht Eigentümer oder wirtschaftlicher Eigentümer von 10 Prozent oder mehr der umlaufenden Gesellschaftsanteile einer beliebigen Klasse des betreffenden Unternehmens oder der den Gesellschaftern des Unternehmens (oder eines dritten Unternehmens, über das sich seine Beteiligung herleitet) zustehenden Stimmrechte ist (derartige Beteiligungen sind im Sinne dieser Ziffer 84 stets als wesentliche Beteiligung zu betrachten);
 - (v) Vorschläge in Bezug auf Errichtung, Änderung oder Betrieb eines Pensionsfonds, aus dem das Verwaltungsratsmitglied Nutzen zieht, und der von den zuständigen Steuerbehörden für Steuerzwecke genehmigt worden ist oder ihrer Genehmigung bedarf; oder
 - (vi) Vorschläge in Bezug auf Errichtung, Änderung oder Betrieb von Programmen, über die Beschäftigte der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften (Verwaltungsratsmitglieder in ganzzeitig ausgeübter leitender Funktion inbegriffen) Anteile der Gesellschaft erwerben können, oder von Vereinbarungen zu Gunsten der Beschäftigten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, die den Verwaltungsratsmitgliedern zugute kommen oder zugute kommen können.
- (c) In Beratung befindliche Vorschläge hinsichtlich der Ernennung (Festlegung oder Änderung der Ernennungsbedingungen inbegriffen) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, können aufgeteilt und für jedes Verwaltungsratsmitglied separat beraten werden; in diesem Fall sind die betroffenen einzelnen Verwaltungsratsmitglieder (sofern sie nicht gemäß Unterabsatz (b)(iv) dieser Ziffer 84 von der Abstimmung ausgeschlossen sind) bei jeder Beschlussfassung, mit Ausnahme von Beschlüssen über die eigene Ernennung, stimmberechtigt (und bei Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit mitzuzählen).
- (d) Falls sich auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsausschusses Probleme in Bezug auf die Wesentlichkeit einer Beteiligung oder auf das Stimmrecht eines Verwaltungsratsmitglieds ergeben und nicht durch den freiwilligen Verzicht des Verwaltungsratsmitglieds auf die Stimmabgabe gelöst werden, so kann die Angelegenheit vor Sitzungsende dem Sitzungsvorsitzenden überantwortet werden, dessen Entscheidung, außer in dem Fall, dass er selbst das betreffende Verwaltungsratsmitglied ist, endgültig ist.
- (e) Im Sinne dieser Ziffer 84 gelten Beteiligungen des Ehegatten oder der minderjährigen Kinder eines Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligungen des Verwaltungsratsmitglieds und Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern, die für sich ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied benannt haben, als Beteiligungen des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds.
- (f) Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieser Ziffer 84 zu lockern oder einstweilig außer Kraft zu setzen oder Rechtsgeschäfte zu

genehmigen, die wegen eines Verstoßes gegen diese Ziffer 84 nicht ordnungsgemäß genehmigt wurden.

TEIL XVIII – VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS

85. Geschäftsordnung und Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und vorbehaltlich der Maßgabe, dass keine Verwaltungsratssitzungen im Vereinigten Königreich stattfinden dürfen und im Vereinigten Königreich gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats unwirksam sind, legt der Verwaltungsrat selbst das Verfahren für Verwaltungsratssitzungen fest. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt und der Secretary auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds verpflichtet, eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, auf die Einberufung einer Sitzung zu verzichten; der Verzicht kann rückwirkend in Kraft treten. Auf Beschluss des Verwaltungsrats braucht im Staat ansässigen, sich aber zum jeweiligen Zeitpunkt nicht dort aufhaltenden Verwaltungsratsmitgliedern oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern die Einberufung einer Sitzung nicht mitgeteilt zu werden.
- (b) Die Mitteilung einer Verwaltungsratssitzung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie dem Empfänger persönlich übergeben, mündlich mitgeteilt oder schriftlich per Kurier, Post, Telegramm, Telex, Telefax, elektronischer Post oder einem anderen vom Verwaltungsrat gebilligten Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere von ihm der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilten Adresse übermittelt wird.

86. Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit

- (a) Sofern seine Mitglieder nicht etwas anderes bestimmen, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; ist jedoch eine Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig, so ist die Beschlussfähigkeit unbeschadet der Zahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder (mit Ausnahme der Regelungen unter (b)) in keinem Fall und für keine Zwecke gegeben. Zu diesem Zweck ist jedes stellvertretende Verwaltungsratsmitglied ausdrücklich als in seinem Hoheitsgebiet und nicht in dem des Verwaltungsratsmitglieds ansässig zu betrachten, von dem es ernannt wurde. Wer nur das Amt eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds innehat, wird bei Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit dann mitgezählt, wenn das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist; ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das mehrere Verwaltungsratsmitglieder vertritt, wird bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nur einmal gezählt.
- (b) Im Amt verbleibende Verwaltungsratsmitglieder sind unbeschadet von Vakanzen in ihren Reihen handlungsbefugt, doch falls und solange die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die satzungsgemäß bestimmte Mindestzahl sinkt oder die Verwaltungsratsmitglieder mehrheitlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, erstreckt sich die Handlungsbefugnis ausschließlich auf die Besetzung freier Stellen im Verwaltungsrat und die Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft. Ist kein Verwaltungsratsmitglied zum Handeln fähig oder bereit, so können zwei beliebige Gesellschafter eine Hauptversammlung zwecks Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

87. Abstimmung

- (a) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Sitzung eine zweite bzw. ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied, das zugleich als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder fungiert, hat neben seiner eigenen Stimme eine weitere Stimme pro abwesendes Verwaltungsratsmitglied, das er vertritt.

- (b) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, hat jedes anwesende und abstimmende Verwaltungsratsmitglied neben seiner eigenen Stimme eine weitere für jedes andere Verwaltungsratsmitglied, das auf der Sitzung nicht anwesend ist und das das anwesende Mitglied für diese Sitzung mit der Wahrnehmung seines Stimmrechts beauftragt hat. Diese Vollmacht, die sich generell auf alle oder auch nur auf bestimmte Sitzungen des Verwaltungsrats beziehen kann, muss schriftlich erteilt werden; sie kann per Kurier, Post, Telegramm, Telex, Telefax, elektronischer Post oder einem anderen vom Verwaltungsrat gebilligten Kommunikationsmittel übersandt werden und eine gedruckte oder Faksimileunterschrift des Verwaltungsratsmitglieds tragen, von dem sie erteilt wird. Die Vollmacht ist dem Secretary zwecks Verwahrung vor der Sitzung einzureichen oder spätestens bei der Sitzung vorzulegen, auf der sie erstmalig Geltung haben soll, doch gilt die Stimmrechtsvollmacht im Sinne dieses Absatzes (b) nicht, sofern der Vollmachtgeber ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat und dieses stellvertretende Verwaltungsratsmitglied auf einer Sitzung, für die der Vollmachtgeber nach diesem Absatz (b) eine Stimmrechtsvollmacht erteilt hat, anwesend ist.

88. Telefonkonferenzen

Jedes Verwaltungsratsmitglied und jedes stellvertretende Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, per Telefon oder sonstigen Telekommunikationseinrichtungen, mit deren Hilfe die Sitzungsteilnehmer einander hören können, an Sitzungen des Verwaltungsrates oder von Verwaltungsratsausschüssen teilzunehmen, und gilt bei einer derartigen Teilnahme als persönlich auf der Sitzung anwesend; wobei ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer solchen Sitzung telefonisch oder über eine sonstige Telekommunikationseinrichtung außerhalb oder innerhalb des Vereinigten Königreichs teilnimmt, nicht als ein auf der Sitzung anwesendes Verwaltungsratsmitglied gilt. Die Sitzung gilt als an dem Ort abgehalten, der durch die Sitzung selbst festgelegt wird.

89. Ernennung des Vorsitzenden

Der Verwaltungsrat ist zur Wahl und Abberufung eines Vorsitzenden und, sofern er es für angemessen erachtet, eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie zur Festlegung ihrer jeweiligen Amtszeit berechtigt. Der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende führt auf allen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz; sofern kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bestimmt worden oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende fünf Minuten nach dem festgelegten Beginn einer Sitzung noch nicht anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung bestimmen.

90. Rechtsgültigkeit von Handlungen

Die auf Sitzungen des Verwaltungsrats, auf Sitzungen von Verwaltungsratsausschüssen oder von als Verwaltungsratsmitglied fungierenden Personen vorgenommenen Rechtshandlungen sind auch dann rechtsgültig, wenn sich später herausstellen sollte, dass ein beliebiges Verwaltungsratsmitglied oder eine als solches fungierende Person nicht ordnungsgemäß ernannt worden, zur Bekleidung des Amtes nicht berechtigt, aus dem Amt ausgeschieden oder nicht stimmberechtigt war (so als jede solche Person ordnungsgemäß ernannt, weiterhin Amtsinhaber bzw. stimmberechtigt war).

91. Sitzungsprotokolle

Der Verwaltungsrat lässt zu Protokoll nehmen:

- (a) sämtliche Ernennungen von Führungskräften durch den Verwaltungsrat;
- (b) die Namen der auf Sitzungen des Verwaltungsrats und Sitzungen von Verwaltungsratsausschüssen jeweils anwesenden Verwaltungsratsmitglieder;
- (c) sämtliche Beschlüsse und Beratungen aller Versammlungen der Gesellschaft, Sitzungen des Verwaltungsrats und Sitzungen von Verwaltungsratsausschüssen.

Bis zum Beweis des Gegenteils stellen die Protokolle, sofern sie augenscheinlich vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung bzw. Versammlung oder vom Vorsitzenden der nachfolgenden Sitzung bzw. Versammlung unterschrieben sind, einen schlüssigen Beweis für die Beratungen dar.

91A. Beschlüsse des Verwaltungsrates und andere schriftliche Dokumente

Ein Beschluss oder ein anderes schriftliches Dokument, das von allen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Erhalt einer Einladung zur Verwaltungsratssitzung berechtigt sind, unterzeichnet wurde, ist so gültig wie ein auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung (bzw. Ausschusssitzung) gefasster Beschluss; dieser Beschluss bzw. dieses Dokument kann aus mehreren Einzeldokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, und dieser Beschluss oder dieses Dokument (bzw. die Einzeldokumente) kann per Telefax oder über andere ähnliche Kommunikationsmittel zur Übermittlung des Inhalts von Dokumenten geliefert oder übermittelt werden (sofern der Verwaltungsrat nicht grundsätzlich oder für Einzelfälle etwas anderes bestimmt hat). Ein von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichneter Beschluss oder ein anderes von ihm unterzeichnetes Dokument muss nicht zusätzlich von dem bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet werden, bzw., sofern ein solches Dokument von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet ist, das einen Stellvertreter bestellt hat, ist die Unterschrift dieses Stellvertreters nicht erforderlich.

TEIL XIX – MANAGEMENT

92. Verwaltungsgesellschaft

- (a) Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 74 dieser Satzung ist der Verwaltungsrat (im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank) berechtigt, natürliche oder juristische Personen zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages zu ernennen und dieser Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume und/oder Aufgaben des Verwaltungsrates zu den Bedingungen zu übertragen, und die Delegationsbefugnisse und -beschränkungen festzulegen, die er für angemessen erachtet, einschließlich dem Recht auf eine von der Gesellschaft zu leistende Vergütung; die jeweiligen Rechte und Befugnisse können sowohl zusätzlich zu den Rechten und Befugnissen des Verwaltungsrates als auch unter Ausschluss derselben übertragen werden. Falls die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder entlassen wird oder die Ernennung auf andere Weise erlischt, werden sich die Verwaltungsratsmitglieder, nach Maßgabe der Anforderungen der Zentralbank nach Kräften um die Ernennung einer anderen natürlichen oder juristischen Person zur Verwaltungsgesellschaft bemühen.
- (b) Für ihre Dienste als Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages Anspruch auf Gebühren, die von der Gesellschaft aus dem Vermögen der einzelnen Fonds zusammen mit allen sonstigen ordnungsgemäß nachgewiesenen Auslagen und Erstattungen in angemessener Höhe zu zahlen sind. Die Gebühren, Honorare und Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie alle angemessenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Spesen für die Dienste der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten werden dem Fonds belastet, für den die Dienste erbracht wurden, oder in dem Fall, dass eine Ausgabe nach Auffassung des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zuzurechnen ist, normalerweise nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte auf alle Fonds aufgeteilt. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren oder Spesen können vom Verwaltungsrat für einen beliebigen Zeitraum im Voraus geschätzt und diesem zu gleichen Teilen zugerechnet werden.

93. Verwahrstelle

- (a) Der Verwaltungsrat ernennt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrags eine Verwahrstelle, die

- (i) sämtliche Vermögenswerte (bar und unbar) der Gesellschaft und ihrer (im Einklang mit den OGAW-Vorschriften errichteten) Tochtergesellschaften führt;
 - (ii) die in den OGAW-Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag bezeichneten Pflichten wahrnimmt;
 - (iii) alle sonstigen zwischen ihr und dem Verwaltungsrat jeweils vereinbarten Pflichten zu den jeweils vereinbarten Bedingungen wahrnimmt und berechtigt ist, Unterdepotbanken zu benennen.
- (b) Als Gegenleistung für ihre Dienste als Verwahrstelle hat diese Anspruch auf Zahlung der zwischen ihr und der Gesellschaft vereinbarten Gebühren, Spesen und sonstigen Auslagen (einschließlich Mehrwertsteuer) durch die Gesellschaft.
- (c) Ist der Verwaltungsrat aus wichtigem und hinreichendem Grund der Meinung, dass die Benennung einer neuen Verwahrstelle wünschenswert sei, so kann er den Verwahrstellenvertrag, nach Maßgabe der dort festgelegten Bestimmungen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank, schriftlich kündigen. Unter diesen Umständen oder falls die Verwahrstelle selbst die Vertragsauflösung wünscht und die Gesellschaft davon in Kenntnis gesetzt hat, hat der Verwaltungsrat eine neue Verwahrstelle für die Gesellschaft zu suchen, und sofern die gefundene Verwahrstelle von der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft genehmigt worden ist, hat der Verwaltungsrat die neue Verwahrstelle durch einen zusätzlichen Verwahrstellenvertrag zur Nachfolgerin der abberufenen oder ausscheidenden Verwahrstelle zu ernennen. Eine Verwahrstelle bleibt so lange Verwahrstelle der Gesellschaft, bis sie mit Einwilligung der Zentralbank durch eine andere Verwahrstelle ersetzt worden ist oder die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerruft. Sofern bis zum Ablauf der im Verwahrstellenvertrag für das Ausscheiden oder die Kündigung der Verwahrstelle angegebenen Kündigungsfrist keine neue Verwahrstelle bestellt ist, kann die Gesellschaft aufgelöst werden; sofern eine solche Auflösung beschlossen wird, endet die Bestellung der Verwahrstelle mit dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank.
- (d) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften zu ersetzen, sofern es im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft wünschenswert erscheint.

TEIL XX - SECRETARY

94. Ernennung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 wird der Secretary vom Verwaltungsrat für den Zeitraum, die Vergütung und zu den Bedingungen ernannt, die der Verwaltungsrat für angemessen hält; ein ernannter Secretary kann vom Verwaltungsrat abberufen werden.

95. Stellvertretender oder amtierender Secretary

Alle Handlungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 oder dieser Satzung vom Secretary auszuführen sind oder ausgeführt werden können, dürfen in dem Fall, dass das Amt des Secretary nicht besetzt oder ein Secretary aus einem anderen Grund nicht ohne Weiteres verfügbar und handlungsfähig ist, von einem stellvertretenden oder amtierenden Secretary ausgeführt werden; ist auch kein stellvertretender oder amtierender Secretary verfügbar oder handlungsfähig, werden diese Handlungen von einer Führungskraft der Gesellschaft wahrgenommen, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck allgemein oder speziell bevollmächtigt ist.

TEIL XXI - SIEGEL

96. Verwendung

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Siegel der Gesellschaft (einschließlich der nach Maßgabe des Gesetzes von 2014 zu führenden offiziellen Wertpapiersiegel) ausschließlich mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Ausschusses verwendet wird.

97. Siegel für das Ausland

Die Gesellschaft ist berechtigt, die kraft des Gesetzes von 2014 übertragenen Vollmachten in Bezug auf die Führung eines Siegels für die Verwendung im Ausland auszuüben; diese Vollmachten werden dem Verwaltungsrat übertragen.

98. Unterzeichnung gesiegelter Urkunden

Jede mit dem Siegel zu versehende Urkunde bedarf der Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds und des Secretary oder eines zweiten Verwaltungsratsmitglieds oder einer anderen vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck benannten Person. Die Gesellschaft ist berechtigt, für das Siegeln von Urkunden ein Dienstsiegel zu führen, das eine genaue Nachbildung des Siegels ist und auf der Vorderseite zusätzlich das Wort „Securities“ („Wertpapiere“) trägt; mit dem Wertpapiersiegel versehene Urkunden bedürfen keiner Unterschrift.

TEIL XXII – AUSSCHÜTTUNGEN UND RÜCKLAGEN

99. Erklärung von Ausschüttungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 ist die Gesellschaft durch Ordentlichen Beschluss berechtigt, für jede Anteilklasse diejenige Ausschüttung zu erklären, die der Verwaltungsrat durch die Erträge des betreffenden Fonds für gerechtfertigt erachtet; die Ausschüttung darf nicht höher sein als vom Verwaltungsrat empfohlen. Die Inhaber von Gründungsanteilen sind nicht ausschüttungsberechtigt.

100. Zwischenausschüttungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 kann der Verwaltungsrat, sofern er es für angemessen erachtet, oder die Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Verfahren diejenigen Zwischenausschüttungen auf Anteile einer beliebigen Klasse erklären und auszahlen, die dem Verwaltungsrat durch die Erträge des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheinen.

101. Herkunft der Ausschüttungsmittel

Ausschüttungen dürfen nur aus den Mitteln gezahlt werden, die in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften rechtmäßig ausgeschüttet werden dürfen. Ausschüttungen können aus den Anlageerträgen eines Fonds (d. h. Dividenden, Zinsen oder sonstigen Einnahmen abzüglich der für den Abrechnungszeitraum entstandenen Aufwendungen des Fonds), den realisierten und nicht realisierten Gewinnen bei Veräußerung bzw. Neubewertung von Anlagen und sonstigen Vermögenswerten abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste des Fonds gezahlt werden.

102. Empfangsquittungen

Befindet sich ein Anteil laut Anteilregister in Gemeinschaftsbesitz, so ist jeder der Miteigentümer berechtigt, für Ausschüttungen oder sonstige fällige Zahlungen in Bezug auf den Anteil gültige Quittungen auszustellen.

103. Sachausschüttungen

Eine Hauptversammlung, auf der eine Ausschüttung festgesetzt wird, kann auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen, dass Ausschüttungen oder sonstige an Inhaber der Anteile einer

Klasse zahlbare Kapitalbeträge ganz oder teilweise im Wege der Sachausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen erfolgen können, auf die der Fonds einen Anspruch hat.

104. Wiederanlage von Ausschüttungen

- (a) Vorbehaltlich des Wahlrechts nach Maßgabe von Absatz (b)(iv) dieser Ziffer 104 werden satzungsgemäß festgesetzte Ausschüttungen nach Maßgabe von Unterabsatz (i) gezahlt und als Zahlung für zusätzliche Anteile („Zusätzliche Anteile“) zu den Bedingungen und auf die Weise verwendet, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Jeder Inhaber von Anteilen, der nicht die Wahl gemäß Absatz (b)(iv) getroffen hat („Inhaber“), hat Anspruch auf Zuteilung Zusätzlicher Anteile, die voll eingezahlt sind, in der Zahl, die anhand des Nettoinventarwerts der Anteile an dem Bewertungszeitpunkt unmittelbar nach der Zahlung errechnet wird und dem Barbetrag der entsprechenden Ausschüttung so weit wie möglich entspricht (ihn jedoch nicht übersteigt).
- (b) Ein Inhaber hat Anspruch auf die Zahl an Zusätzlichen Anteilen, deren (zum Relevanten Zeitpunkt geltender) Nettoinventarwert je Anteil insgesamt der dem Inhaber zustehenden Ausschüttung so weit wie möglich entspricht. Im Sinne dieser Ziffer bedeutet „Relevanter Zeitpunkt“ den Bewertungszeitpunkt vor Zahlung der betreffenden Ausschüttung.
 - (i) Der Barbetrag der Ausschüttung für von den Inhabern gehaltene Anteile wird an die Verwahrstelle gezahlt, die ihn zur vollständigen Einzahlung Zusätzlicher Anteile in der entsprechenden Zahl für die Zuteilung verwendet, die den Inhabern als vollständig eingezahlt gutgeschrieben wird. Der Verwaltungsrat ist zur Ergreifung aller Maßnahmen berechtigt, die für eine wirksame Zuteilung für notwendig oder zweckdienlich erachtet werden.
 - (ii) Die den Inhabern zugeteilten Zusätzlichen Anteile sind den zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteilen mit Ausnahme der Beteiligung an der entsprechenden Ausschüttung im Rang gleichgestellt.
 - (iii) Die Ausgabe von Anteilscheinen für die Zusätzlichen Anteile erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Inhabers; in diesem Fall finden die Bestimmungen der Satzung über die Ausgabe von Anteilscheinen Anwendung.
 - (iv) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung ist jeder Zeichner oder Erwerber bei der Zeichnung oder dem sonstigen Erwerb von Anteilen berechtigt, die Gesellschaft schriftlich anzuweisen, ihm die Ausschüttungen auf die zu zeichnenden oder zu erwerbenden Anteile vollständig in bar auszuzahlen (sofern die Ausschüttung den im Prospekt bezeichneten Betrag nicht unterschreitet).
 - (v) Ein Inhaber von Anteilen kann die nach Maßgabe von Unterabsatz (iv) getroffene Wahl gegenüber der Gesellschaft schriftlich widerrufen; der Widerruf muss spätestens 21 Tage vor dem nächsten Relevanten Zeitpunkt am Sitz eingehen, wenn er für in Bezug auf diesen Termin erklärte Ausschüttungen wirksam sein soll.
 - (vi) Die von einem Inhaber von Anteilen getroffene Wahl gilt nur für ihn selbst in seiner Eigenschaft als Inhaber und wird in Bezug auf übertragene Anteile mit der Eintragung der Übertragung unwirksam; für nicht übertragene Anteile behält sie Gültigkeit.
- (c) Die von einem Inhaber von Anteilen getroffene Wahl nach Maßgabe von Absatz (b) (iv) gilt bis auf Widerruf gemäß Absatz (b)(v) auch als Entscheidung für Ausschüttungen auf alle weiteren auf seinen Namen in das Anteilregister eingetragenen Anteile.
- (d) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 104 kann der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festlegen, dass das Wahlrecht auf Barzahlung von Ausschüttungen den Ausschlüssen oder sonstigen Vereinbarungen unterliegt, die er in Bezug auf rechtliche oder steuerliche Aspekte der jeweiligen Landesgesetze bzw. der Anforderungen der Aufsichts- und Steuerbehörden der einzelnen Länder für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

105. Rangfolge von Ausschüttungen

Anteile, für die bei der Ausgabe festgelegt wird, dass sie ab oder nach einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Umfang ausschüttungsberechtigt sind, werden bei der Ausschüttung entsprechend eingestuft.

106. Zahlung von Ausschüttungen

Ausschüttungen in Bezug auf Anteile werden per Scheck oder telegrafischer Überweisung (abzüglich Kosten) auf das im letzten Zeichnungsantrag des Anteilinhabers für Anteile oder in anderen schriftlichen Weisungen an die Gesellschaft oder ihre Bevollmächtigten bezeichnete Bankkonto gezahlt. In Ermangelung derartiger Weisungen werden Ausschüttungen postalisch per Scheck (auf Risiko des Anteilinhabers) an die Adresse des betreffenden Anteilinhabers laut Anteilregister oder in dem Fall, dass die Anteile im Miteigentum mehrerer Inhaber stehen, an die eingetragene Anschrift des im Anteilregister namentlich zuerst genannten Mitinhabers übersandt. Die Schecks sind an die Order des Empfängers zahlbar zu stellen, und die Einlösung des Schecks gilt als erfolgte Leistung der Gesellschaft. Der Empfang von Ausschüttungen oder sonstigen in Bezug auf Anteile fälligen Beträgen kann von jedem Miteigentümer oder jeder sonstigen Person, die gemeinsam mit anderen wie vorstehend beschrieben Anspruch auf die betreffenden Anteile hat, quittiert werden.

107. Keine Verzinsung von Ausschüttungen

Sofern die Anteile nicht mit anders lautenden Rechten ausgestattet sind, werden Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf Anteile von der Gesellschaft nicht verzinst.

108. Zahlungen an Inhaber an einem bestimmten Termin

In Ausschüttungsbeschlüssen für Anteile einer Klasse kann unabhängig davon, ob sie von einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder vom Verwaltungsrat gefasst werden, geregelt sein, dass sie bei Geschäftsschluss eines bestimmten Termins, der auch vor dem Beschluss liegen kann, an die als Inhaber der betreffenden Anteile eingetragenen Personen gezahlt werden dürfen, woraufhin die Ausschüttung entsprechend den eingetragenen Anteilen zu erfolgen hat; die Rechte *inter se* der Übertragenden und der Erwerber der betreffenden Anteile in Bezug auf die Ausschüttung bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieser Ziffer 108 finden auf die satzungsgemäße Kapitalisierung entsprechend Anwendung.

109. Nicht geltend gemachte Ausschüttungen

Ausschüttungen, die sechs Jahre nach ihrer Festsetzung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen als Verbindlichkeit der Gesellschaft und gehen in ihr Vermögen über, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt. Durch die Zahlung nicht geltend gemachter Ausschüttungen oder sonstiger in Bezug auf einen Anteil fälliger Geldbeträge durch den Verwaltungsrat auf ein separates Konto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder der betreffenden Mittel.

110. Zahlung aus Ausgleichskonten

Der Inhaber eines Anteils, für den von dem entsprechenden Ausgleichskonto eine Ausgleichszahlung erfolgt ist, hat vorbehaltlich Ziffer 127 bei der Zahlung einer Ausschüttung Anspruch auf Erstattung der Ausgleichszahlung durch die Gesellschaft; die an ihn zahlbare Ausschüttung verringert sich um den Erstattungsbeitrag.

111. Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Werden Zahlungen für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Ausschüttungen in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des Fonds angedient oder erbeten, so tätigt die Verwaltungsstelle für Rechnung und auf Risiko des Anlegers sowie auf dessen Kosten die notwendigen Devisengeschäfte, und

zwar im Fall von Zeichnungen bei Eingang der frei verfügbaren Mittel, im Fall von Rücknahmen im Einklang mit den Bedingungen des Prospekts.

112. Rücklagen

Vor Abgabe einer Empfehlung über eine bevorrechtigte oder sonstige Ausschüttung darf der Verwaltungsrat einen von ihm für angemessen erachteten Teil der Gewinne der Gesellschaft den Rücklagen zuführen. Die Rücklagen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats sowohl für dieselben Zwecke, wie die Gewinne der Gesellschaft, verwendet, als auch im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft eingesetzt oder für die vom Verwaltungsrat rechtmäßig bestimmten Anlagen genutzt werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Rücklagen in die von ihm für geeignet erachteten zweckgebundenen Rücklagen aufzuteilen und zweckgebundene Rücklagen oder Teile von zweckgebundenen Rücklagen, auf welche die Rücklagen aufgeteilt worden sind, in einer Rücklage zusammenzulegen. Die aus nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft gebildeten Rücklagen dürfen nicht mit Rücklagen vermischt werden, denen ausschüttungsfähige Gewinne zugeführt worden sind. Gewinne, deren Aufteilung der Verwaltungsrat nicht für ratsam hält, können auf die nächste Rechnungsperiode vorgetragen werden, ohne sie als Rücklagen zu verbuchen.

TEIL XXIII – KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN

113. Ausschüttungsfähige Gewinne und Rücklagen

Die Gesellschaft kann, sofern dies als wünschenswert angesehen wird, auf einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats die vollständige oder teilweise Kapitalisierung von Beträgen beschließen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Rücklagen der Gesellschaft (Kapitalrücklagen inbegriffen) oder in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht sind, oder von sonstigen ausschüttungsfähigen Beträgen, die nicht Ausschüttungen auf ausschüttungsbevorrechtigte Anteile an diejenigen Gesellschafter vorbehalten sind, die bei einer Ausschüttung in demselben Verhältnis darauf Anspruch gehabt hätten; Voraussetzung dafür ist, dass die Zahlung nicht in bar erfolgt, sondern in die vollständige Einzahlung noch nicht emittierter, aber als voll eingezahlt verbuchter Anteile der Gesellschaft fließt, die den betreffenden Gesellschaftern in dem genannten Verhältnis zugeteilt werden sollen, oder dass die Zahlung teilweise auf die eine und teilweise auf die andere Art erfolgt; die Inkraftsetzung eines derartigen Beschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat.

114. Nicht verteilungsfähige Gewinne und Rücklagen

Unbeschadet der vorstehenden Befugnisse des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Teil der zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen nicht verteilungsfähigen Beträge, die in den Rücklagen der Gesellschaft oder in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht sind, zu kapitalisieren, indem der entsprechende Betrag zur vollständigen Einzahlung noch nicht emittierter Anteile eingesetzt wird, die als vollständig eingezahlte Gratisanteile denjenigen Gesellschaftern zugeteilt werden sollen, die Anspruch auf den Betrag gehabt hätten, wenn er verteilungsfähig und mittels Ausschüttung (und in demselben Verhältnis) zur Verteilung gekommen wäre; die Inkraftsetzung eines derartigen Beschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat.

115. Ausführung der Kapitalisierung

Wird ein Beschluss im Sinne der Ziffern 113 oder 114 dieser Satzung gefasst, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, sämtliche Verwendungen und Buchungen der zu kapitalisierenden nicht verteilten Gewinne vorzunehmen sowie gegebenenfalls sämtliche Zuteilungen und Ausgaben von voll eingezahlten Anteilen vorzunehmen und allgemein die Maßnahmen zu ergreifen, die zur wirksamen Durchführung des Beschlusses erforderlich sind; dabei ist der Verwaltungsrat berechtigt, die von ihm für eine Bar- oder sonstige Zahlung bei der Verteilung von Bruchteilsanteilen für geeignet erachteten Vorkehrungen zu treffen und eine Person zu beauftragen, im Namen aller berechtigten Gesellschafter mit der Gesellschaft entweder eine Vereinbarung über die Zuteilung weiterer als voll eingezahlte verbuchter Anteile zu treffen, auf welche die Gesellschafter nach der Kapitalisierung Anspruch haben könnten, oder (sofern im

Einzelfall notwendig) eine Vereinbarung über die von der Gesellschaft zu leistende Einzahlung in ihrem Namen und nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile an den zu kapitalisierenden Gewinnen oder an noch nicht geleisteten Zahlungen auf ihre bestehenden Anteile; die entsprechenden Vereinbarungen sind für alle betroffenen Gesellschafter verbindlich.

TEIL XXIV - MITTEILUNGEN

116. Schriftform

Satzungsgemäß zu übergebende, zuzustellende oder auszuhändigende Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

117. Zustellungen

- (a) Die Erteilung, Zustellung oder Aushändigung satzungsmäßiger Mitteilungen bzw. anderer Dokumente an einen Gesellschafter kann erfolgen durch
 - (i) Übergabe derselben an den Gesellschafter oder seinen Bevollmächtigten;
 - (ii) Hinterlassung derselben an der eingetragenen Adresse des Gesellschafters;
 - (iii) Übersendung derselben mit frankiertem und an die eingetragene Adresse des Gesellschafters adressiertem Briefumschlag; oder
 - (iv) Übersendung derselben per Telefax oder elektronisch an die Telefaxnummer oder elektronische Adresse, die der Gesellschaft von dem Gesellschafter mitgeteilt worden ist.
- (b) Mitteilungen oder andere Dokumente, die nach Maßgabe von Unterabsatz (a)(i) oder (a)(ii) dieser Ziffer 117 erteilt, zugestellt oder ausgehändigt werden, gelten mit der Übergabe an den Gesellschafter oder seinen Bevollmächtigten bzw. dem Hinterlassen an der eingetragenen Adresse als erfolgt.
- (c) Mitteilungen oder andere Dokumente, die nach Maßgabe von Unterabsatz (a)(iii) dieser Ziffer 117 erteilt, zugestellt oder ausgehändigt werden, gelten mit Ablauf eines Tages nach Aufgabe des Umschlags mit der Mitteilung bei der Post als erfolgt. Zum Nachweis der Zustellung oder Übergabe ist es ausreichend, dass der Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde.
- (d) Mitteilungen oder andere Dokumente, die nach Maßgabe von Unterabsatz (a)(iv) dieser Ziffer 117 erteilt, zugestellt oder ausgehändigt werden, gelten mit Beendigung der Übertragung als erfolgt.
- (e) Jeder persönliche Vertreter, Ausschuss, Vormund, Kurator bonis oder sonstige rechtmäßige Pfleger, Rechtsnachfolger bei Konkurs oder Liquidator eines Gesellschafters ist an eine nach Maßgabe dieser Ziffer 117 erfolgte Mitteilung gebunden, wenn sie an die letzte eingetragene Adresse des Gesellschafters übersandt wird, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft von Tod, Geisteskrankheit, Konkurs, Liquidation oder Behinderung des Gesellschafters Kenntnis hat.
- (f) Ist die Gesellschaft wegen Einschränkung oder zeitweiliger Einstellung des Postdienstes im Staat nicht in der Lage, rechtswirksam durch postalische Bekanntmachung eine Hauptversammlung einzuberufen, kann die Einberufung durch eine taggleich aufgegebene Anzeige in mindestens einer führenden überregionalen und im Staat erscheinenden Tageszeitung erfolgen, und die Bekanntmachung gilt den Gesellschaftern am Mittag desjenigen Tages als ordnungsgemäß zugestellt, an dem die Anzeige erscheint; die Bestimmungen unter (a)(i), (a)(ii) und (a)(iv) dieser Ziffer 117 bleiben unberührt.
- (g) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 117 ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, in anderen Regionen oder Hoheitsgebieten als dem Staat zu berücksichtigen oder zu prüfen, ob eine Einschränkung oder zeitweilige Einstellung des Postdienstes gegeben ist.

- (h) Alle Auflagen in dieser Satzung bezüglich der Einwilligung eines Gesellschafters im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen werden per E-Mail oder mittels eines anderen vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Kommunikationsmittels, einschließlich der Bereitstellung der geprüften Abschlüsse der Gesellschaft und der diesbezüglichen Berichte des Verwaltungsrats und Abschlussprüfers, als erfüllt erachtet, wenn die Gesellschaft den Gesellschafter angeschrieben hat, um ihn von ihrer Absicht in Kenntnis zu setzen, für diese Zwecke auf elektronische Kommunikationsmittel zurückzugreifen, und der Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen ab der Herausgabe einer solchen Mitteilung schriftlich gegenüber der Gesellschaft Einspruch gegen diesen Vorschlag eingelegt hat. Wenn ein Gesellschafter seine Einwilligung bezüglich der Zustellung von Informationen an diesen Gesellschafter per E-Mail oder über ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes elektronisches Kommunikationsmittel erteilt hat oder diese als von ihm erteilt gilt, kann er diese Einwilligung jederzeit widerrufen, indem er die Gesellschaft auffordert, mit ihm in dokumentierter Form zu kommunizieren, wobei dieser Widerspruch erst fünf Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Widerrufs bei der Gesellschaft in Kraft tritt.

118. Zustellung an Miteigentümer

Mitteilungen der Gesellschaft an die Miteigentümer eines Anteils können an den Miteigentümer erfolgen, der für den Anteil als erster namentlich im Anteilregister eingetragen ist, und gelten damit als hinreichende Unterrichtung aller Miteigentümer des Anteils.

119. Zustellung bei Übertragung oder Weitergabe von Anteilen

- (a) Für den Erwerber eines Anspruchs auf einen Anteil sind alle Mitteilungen verbindlich, die vor seiner auf den Anteil bezogenen namentlichen Eintragung in das Anteilregister an die Person erfolgen, von der er den Anspruch erwirbt.
- (b) Unbeschadet der Satzungsbestimmungen über die Einberufung einer Versammlung durch Zeitungsannonce kann die Gesellschaft denjenigen, die aufgrund von Tod oder Konkurs eines Gesellschafters Ansprüche an einem Anteil haben, satzungsgemäß eine an diejenige Anschrift adressierte Mitteilung übersenden oder übergeben, die sie für diesen Zweck übermittelt haben. Bis zur Übermittlung der Anschrift können Mitteilungen auf jede Art und Weise erfolgen, auf die sie hätten erfolgen können, wenn Tod oder Konkurs nicht eingetreten wären.

120. Unterzeichnung

Mitteilungen der Gesellschaft können sowohl handschriftlich als auch in gedruckter Form unterzeichnet werden.

121. Erhalt

Auf einer Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer bestimmten Anteilklasse persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter sind so zu betrachten, als hätten sie eine Mitteilung über die Versammlung und gegebenenfalls über deren Zweck erhalten.

122. Anspruch auf Mitteilungen

Mitteilungen über Hauptversammlungen sind in satzungsgemäßer Form den folgenden Personen zu übermitteln:

- (a) jedem Gesellschafter;
- (b) jedem, auf den das Eigentum an einem Anteil übergeht, weil er Verwalter oder Rechtsnachfolger eines Gesellschafters ist, der ohne seinen Tod oder Konkurs Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über die Versammlung gehabt hätte.

- (c) den Verwaltungsratsmitgliedern;
- (d) der Verwaltungsstelle;
- (e) der Verwahrstelle;
- (f) der Verwaltungsgesellschaft; und
- (g) den Abschlussprüfern.

Andere Personen haben auf Erhalt der Mitteilung über Hauptversammlungen keinen Anspruch.

TEIL XXV - LIQUIDATION

123. Auskehrung bei Liquidation

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Liquidation der Gesellschaft durch den Liquidator mit der Maßgabe, dass eine von einem Fonds eingegangene oder diesem zuzuordnende Verbindlichkeit ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gedeckt wird.
- (b) Das zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbare Vermögen wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) zunächst für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen jedes Fonds - in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung -, der dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Inhabern bei Liquidationsbeginn jeweils gehaltenen Anteile (zu dem maßgeblichen Wechselkurs) so weit wie möglich entspricht, sofern die in dem betreffenden Fonds vorhandenen Vermögenswerte für die Zahlung ausreichend sind. Reichen die Vermögenswerte in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse für diese Zahlung nicht aus, so wird Rückgriff genommen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden), die keinem bestimmten Fonds zugeordnet sind, jedoch nicht (soweit nicht im Gesetz von 2014 abweichend geregelt) auf die Vermögenswerte der anderen Fonds;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages von Gründungsanteilen an die Inhaber derselben aus dem nicht einem Fonds zugeordneten Vermögen der Gesellschaft, das nach einem eventuellen Rückgriff gemäß Ziff. (b)(i) verbleibt; reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf das einem einzelnen anderen Fonds zuzuordnende Vermögen.;
 - (iii) drittens für die Zahlung von Beträgen aus dem verbleibenden Guthaben des betreffenden Fonds an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile; und
 - (iv) viertens für die Zahlung eventuell noch verbleibender und nicht einem Fonds zugeordneter Beträge an die Inhaber der Anteile im Verhältnis des Wertes der einzelnen Fonds, und innerhalb der einzelnen Fonds im Verhältnis des Wertes der einzelnen Anteilklassen und innerhalb der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Anteile.
- (c) Ein Fonds kann im Einklang mit dem Gesetz von 2014 aufgelöst werden; in diesem Fall finden die Bestimmungen in Absatz (b)(i) und in Artikel 124 entsprechend auf den Fonds Anwendung.

124. Sachauskehrung

Bei Liquidation der Gesellschaft (freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich angeordnet) ist der Liquidator berechtigt, nach Vorliegen eines Außerordentlichen Beschlusses und sonstiger nach

dem Gesetz von 2014 vorgeschriebenen Genehmigungen das Gesellschaftsvermögen und unabhängig davon, ob es sich um Vermögenswerte einer oder mehrerer Klassen handelt, ganz oder teilweise in Sachwerten unter den Gesellschaftern aufzuteilen, den Wert einer oder mehrerer Vermögensklassen nach seinem Ermessen festzulegen und die Form und Durchführung der Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Gesellschaftergruppen zu bestimmen. Vorbehaltlich derselben Genehmigungen ist der Liquidator ferner berechtigt, zugunsten der Gesellschafter im Rahmen von nach seiner Auffassung geeigneten Treuhandverhältnissen beliebige Vermögensteile auf Treuhänder zu übertragen; die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden mit der Maßgabe, dass kein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen werden kann, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind, und jeder Gesellschafter den Liquidator anweisen kann, ihm zustehende Vermögenswerte in seinem Namen und auf seine Kosten zu veräußern. Der Liquidator ist berechtigt, vorbehaltlich der eingangs dieser Ziffer 124 bezeichneten Genehmigungen, das Gesellschaftsvermögen ganz oder teilweise auf ein Unternehmen (das „übernehmende Unternehmen“) zu übertragen unter der Bedingung, dass Inhaber der Anteile der unterschiedlichen Anteilklassen der Gesellschaft von dem übernehmenden Unternehmen Anteile dieses Unternehmens im Wert ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erhalten, und er ist berechtigt, bei Vorliegen der bezeichneten Genehmigungen, mit dem übernehmenden Unternehmen eine Vereinbarung zu treffen, durch welche die Übertragung rechtswirksam wird.

TEIL XXVI – VERSCHIEDENES

125. Vernichtung von Aufzeichnungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche die Übertragung von Anteilen betreffenden Urkunden sechs Jahre nach ihrer Eintragung, alle Ausschüttungsanweisungen und Mitteilungen über Adressenänderungen zwei Jahre nach ihrer Erfassung sowie alle entwerteten Anteilscheine ein Jahr nach der Entwertung zu vernichten. Es ist zugunsten der Gesellschaft schlüssig anzunehmen, dass jeder Eintrag in das Anteilregister, der vorgeblich unter Zugrundelegung einer entsprechend vernichteten Übertragungs- oder sonstigen Urkunde getätigt wurde, ordnungsgemäß erfolgt ist und die zugrunde liegende Urkunde rechtsgültig und ordnungsgemäß eingetragen war, dass jeder entsprechend vernichtete Anteilschein rechtsgültig und ordnungsgemäß entwertet wurde, und dass jede andere hier bezeichnete Urkunde den für sie erfassten Angaben in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft entsprach; diese Bestimmungen gelten IN JEDEM FALL MIT DER MASSGABE, DASS

- (a) sie nur dann Anwendung finden, wenn die Vernichtung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie ohne Kenntnis von Ansprüchen (unbeachtlich der Beteiligten) erfolgt ist, für welche die Urkunde von Bedeutung sein könnte;
- (b) der Inhalt dieser Ziffer 125 nicht so auszulegen ist, als werde der Gesellschaft in Bezug auf eine Vernichtung der bezeichneten Urkunden vor Fristablauf oder unter anderen Umständen eine Haftpflicht auferlegt, die sie in Ermangelung dieser Ziffer 125 nicht hätte;
- (c) die Vernichtung von Urkunden im Sinne dieser Ziffer 125 die Verfügung über dieselben gleich in welcher Form einschließt.

126. Geschäftsbücher

Der Verwaltungsrat veranlasst die Führung ordnungsgemäßer Geschäftsbücher über

- (a) die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft einschließlich der diesen zugrunde liegenden Vorgänge;
- (b) die Käufe und Verkäufe der Gesellschaft; und
- (c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

127. Ausgleichskonto

Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen für jeden Fonds ein Ausgleichskonto führen, um zu gewährleisten, dass die Einnahmen aus Anteilen gerecht an deren Inhaber verteilt werden; dies schließt (unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen) Zahlungen zum Ausgleich des ihnen zuzurechnenden Zuteilungsbetrages an die Inhaber von Anteilen auf der vom Verwaltungsrat bestimmten Grundlage ein.

128. Barmittel-Dachkonten

Die Gesellschaft kann Barkonten auf der Ebene der Gesellschaft eröffnen, um Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungsgelder zu halten („Barmittel-Dachkonten“). Solche Barmittel-Dachkonten werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank betrieben.

129. Führung von Geschäftsbüchern

Die Geschäftsbücher werden am Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Ort geführt und dürfen von den Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Die Einsichtnahme von Gesellschaftern (die keine Verwaltungsratsmitglieder sind) in Geschäftsbücher oder Unterlagen der Gesellschaft ist ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage gemäß dem Gesetz von 2014 oder eine entsprechende Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft nicht möglich.

130. Genehmigung von Abschlüssen

- (a) Der Verwaltungsrat veranlasst nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 und der OGAW-Vorschriften die Aufstellung der darin bezeichneten Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Konzernabschlüsse, sofern zu erstellen, und Berichte zum jeweiligen Abschlussstichtag eines Jahres oder zu einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Termin sowie deren Vorlage auf der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- (b) Die gemäß dieser Ziffer der Hauptversammlung der Gesellschaft vorzulegenden Abschlüsse und Berichte sind zusammen mit den sie betreffenden Berichten des Abschlussprüfers und der Verwahrstelle spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung in einfacher Ausfertigung jeder Person per Post, per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel zuzustellen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2014 Anspruch auf ihren Erhalt hat; MIT DER MASSGABE, DASS bei Anteilen im Miteigentum bei vorliegender Genehmigung zur elektronischen Zustellung die Übersendung an einen der Miteigentümer ausreichend ist.

131. Berichte

- (a) Die Gesellschaft erstellt für die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres jeweils einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der Halbjahresbericht ist in der von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und hat die nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften notwendigen Angaben zu enthalten.
- (b) Der Halbjahresbericht ist den Gesellschaftern im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts zur Verfügung zu stellen.
- (c) Die Gesellschaft legt der Zentralbank die Berichte und Angaben vor, auf deren Vorlage sie nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften Anspruch hat.

132. Abschlussprüfer

Die Ernennung von Abschlussprüfern und die Regelung ihrer Pflichten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes von 2014.

133. Geschäfte der Verwaltungsstelle u. a.

- (a) Ein mit Lazard verbundenes Unternehmen, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder verbundene bzw. konzernangehörige Gesellschaften der Verwahrstelle oder der Verwaltungsstelle sowie im Sinne von Absatz (iii) jede andere Person, die eine „verbundene Person“ im Sinne der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 ist, darf:
 - (i) Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft zu werden und diese so zu besitzen, zu veräußern oder anderweitig zu verwerten, als hätten sie diese Stellung nicht inne; oder
 - (ii) mit Vermögenswerten jeder Art auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen, auch wenn das Gesellschaftsvermögen entsprechende Vermögenswerte umfasst; oder
 - (iii) für Rechnung der Gesellschaft als Beauftragter oder Auftraggeber beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten an die bzw. von der Verwahrstelle tätig zu sein, ohne anderen der unter (a) Bezeichneten oder Gesellschaftern über daraus oder im Zusammenhang damit entstehende Gewinne oder Vorteile Rechenschaft ablegen zu müssen, sofern die betreffenden Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und die Anforderungen des Absatzes (b) erfüllen.
- (b) Die nach Maßgabe von Unterabsatz (a)(iii) zulässigen Geschäfte müssen im Interesse der Gesellschafter liegen und bedürfen
 - (i) einer bestätigten Bewertung durch eine Person, die von der Verwahrstelle (oder, im Fall eines Geschäfts mit der Verwahrstelle oder einem mit der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen, vom Verwaltungsrat) als unabhängige und sachkundige Person genehmigt wurde; oder
 - (ii) der Ausführung zu den optimalen Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß deren Regeln; oder
 - (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu den Bedingungen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (oder, im Fall eines Geschäfts mit der Verwahrstelle oder einem mit der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen, des Verwaltungsrats) den Anforderungen entsprechen, dass derartige Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.
- (c) Die Verwahrstelle ist berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 30 des Zentralbankgesetzes von 1989, Mittel für die Gesellschaft zu verwahren. Die Verwahrung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen, dass die betreffenden Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sein müssen und zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, erfolgen.

134. Beschränkungen für Satzungsänderungen

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft, die den Verlust der Zulassung der Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften zur Folge hätte, ist ausgeschlossen; für jede solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung ist die vorherige Zustimmung der Zentralbank erforderlich.

135. Freistellung

- (a) Vorbehaltlich und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2014 und der OGAW-Vorschriften stellt die Gesellschaft die Verwaltungsratsmitglieder, den Secretary und ihre sonstigen Führungskräfte oder Angestellten von Kosten und Aufwendungen (außer bei Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung) einschließlich Reisespesen

frei, die diesen durch Vereinbarungen oder Handlungen oder sonstige Erfüllung ihrer Pflichten in dieser Funktion entstehen; die entsprechenden Zahlungen sind vom Verwaltungsrat aus den Mitteln der Gesellschaft zu leisten; die entsprechenden Beträge einer solchen Freistellung bewirken unverzüglich eine Belastung des Gesellschaftsvermögens und haben Vorrang vor allen sonstigen Ansprüchen der Gesellschafter.

- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften haben die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Anspruch auf Schadloshaltung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und mit den Ausnahmen sowie mit dem Recht auf Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft in Bezug auf die Begleichung ihrer Kosten, wie jeweils im Verwaltungsstellenvertrag, im Verwaltungsvertrag oder im Verwahrstellenvertrag geregelt.
- (c) Ein Inhaber von Anteilen hat die Gesellschaft von den Schäden freizustellen, die ihr dadurch entstehen, dass der Inhaber satzungswidrig Anteile erworben oder besessen hat.

136. Maßgeblichkeit von Bestimmungen

- (a) Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der Satzung und der OGAW-Vorschriften (oder anderen für die Gesellschaft geltenden Rechtsvorschriften) sind die OGAW-Vorschriften (bzw. die anderen für die Gesellschaft geltenden Rechtsvorschriften) maßgebend. Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einklang mit den Vorgaben der Zentralbank.
- (b) Unbeschadet der Bestimmungen in Section 1007(4) des Gesetzes von 2014 und soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gilt für den Fall, dass eine Satzungsbestimmung im Wesentlichen denselben Sachverhalt regelt wie eine optionale Bestimmung des Gesetzes von 2014, dass die Anwendung der betreffenden optionalen Bestimmung des Gesetzes von 2014 auf die Gesellschaft ausgeschlossen wird; zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieser Satzung sind verbindlich und haben Vorrang vor den optionalen Bestimmungen des Gesetzes von 2014 (wobei der Ausdruck „optionale Bestimmungen“ im Sinne von Section 1007(2) des Gesetzes von 2014 zu verstehen ist).

137. Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 235 des Gesetzes von 2014 haften Verwaltungsratsmitglieder oder sonstige Führungskräfte der Gesellschaft nicht für Handlungen, Quittungen, Unterlassungen oder Versäumnisse anderer Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte, für die Beteiligung an Quittungen oder sonstigen Bescheinigungen, für der Gesellschaft entstehende Schäden oder Aufwendungen infolge unzulänglicher oder fehlender Rechte an für die Gesellschaft oder in deren Namen erworbenem Eigentum bzw. für die Unzulänglichkeit oder Fehlerhaftigkeit von Wertpapieren, in welche Kapital der Gesellschaft angelegt wird, oder für Schäden infolge Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder unerlaubter Handlungen solcher Stellen, bei denen Kapital oder Wertpapiere hinterlegt werden, oder für sonstige Schäden jeder Art, die sich in Erfüllung ihrer Amtspflichten oder im Zusammenhang damit ergeben.

138. Umwandlung in eine ICAV

Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber, bei der Zentralbank die Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch die Weiterführung im Sinne des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 oder durch eine andere, jeweils nach irischem Recht zulässige irische Gesellschaftsform mit getrennter Rechtspersönlichkeit, zu beantragen.

139. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung, Vereinbarung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde für unwirksam, ungültig, undurchführbar oder als den aufsichtsrechtlichen Verfahrensweisen widersprechend befunden werden, so berührt

dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, Vereinbarungen oder Beschränkungen dieser Satzung, die weiterhin gültig und in Kraft bleiben und hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt oder berührt werden.

ANHANG

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere legt die Gesellschaft ausschließlich in Wertpapiere und Derivate an, die an einer Börse oder auf einem Markt (einschließlich Derivatemärkten) notiert sind oder dort gehandelt werden, die/der den gesetzlichen Vorschriften (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und für das Publikum offen) entspricht und im Prospekt genannt ist.

Name, Anschrift und Beschreibung der Gründungsgesellschafter

Lower Mount Limited

Für und im Namen von
Lower Mount Limited
Fitzwilton House, Wilton Place
Dublin 2, Limited Company

Wilton Secretarial Limited

Für und im Namen von
Wilton Secretarial Limited
Fitzwilton House, Wilton Place
Dublin 2, Limited Company

Datiert vom Januar 2009

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:
Cormac Commins
Solicitor

Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

WF-1257405-.21.exv